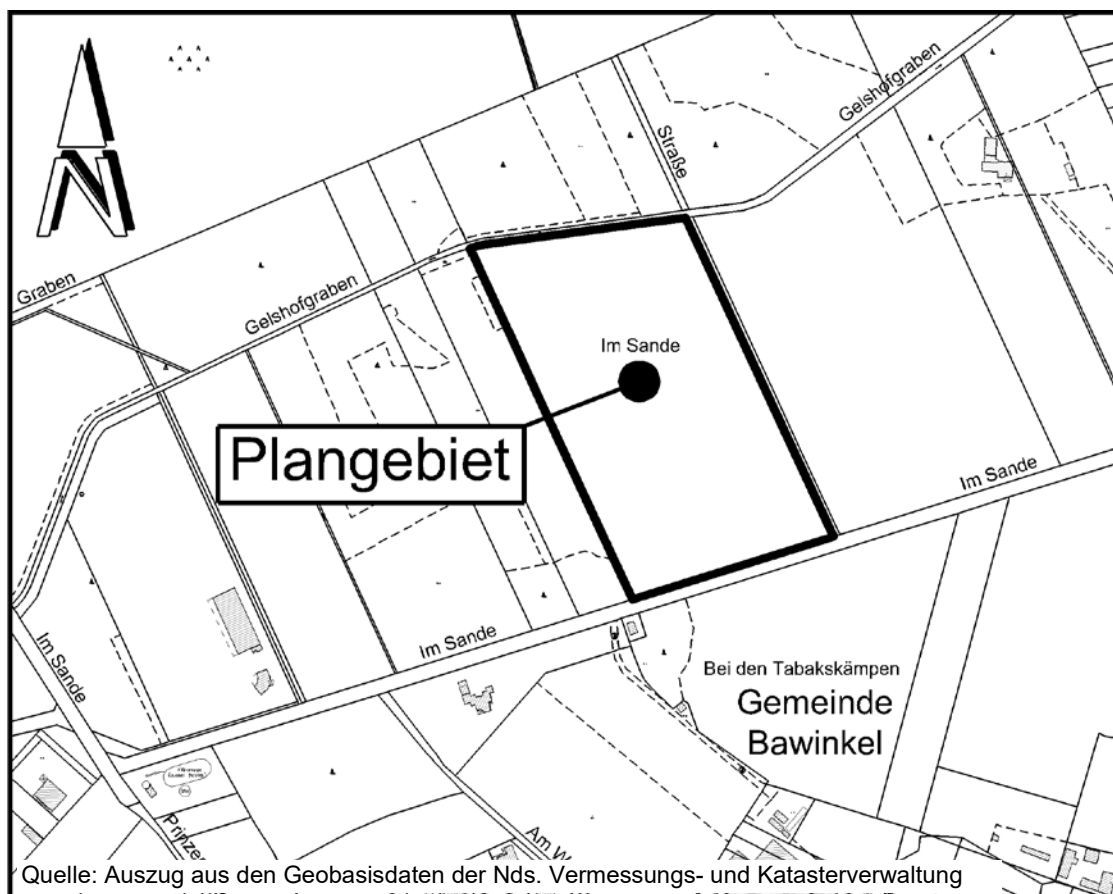


Samtgemeinde Lengerich

Landkreis Emsland



Begründung mit Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbefläche in Bawinkel)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	5
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG	6
3.1 STANDORTDISKUSSION / GEWERBEENTWICKLUNGSKONZEPT	6
3.2 GEPLANTE DARSTELLUNG	8
3.3 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	9
3.3.1 Verkehrerschließung	9
3.3.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung	9
3.3.3 Energieversorgung	10
3.3.4 Abfallbeseitigung	10
3.3.5 Telekommunikation	10
4 UMWELTBERICHT	11
4.1 EINLEITUNG	11
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts	11
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	12
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	16
4.2 BESTANDSAUFNAHME	16
4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation	16
4.2.1.1 Bestehende Gewerbeimmissionen	17
4.2.1.2 Verkehrslärmimmissionen	17
4.2.1.3 Sonstige Immissionen	18
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	18
4.2.2.1 Naturraum	18
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild	19
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	19
4.2.2.4 Klima / Luft	20
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	21
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	24
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	24
4.3.1.1 Emissionen des Plangebietes	24
4.3.1.2 Sonstige Immissionen	25
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	26
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	26
4.3.2.2 Boden / Wasser	26
4.3.2.3 Klima / Luft	27
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften	28
4.3.2.5 Wirkungsgefüge	29
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	30
4.3.2.7 Eingriffsregelung	31
4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	36
4.3.4 Wechselwirkungen	37

4.3.5	Nullvariante	37
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	37
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	38
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	39
4.6.1	Methodik	39
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	40
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	40
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	41
6	VERFAHREN	42
	ANLAGEN	43

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich umfasst das Flurstück Nr. 174/120 der Flur 2, Gemarkung Bawinkel. Im Norden wird das Gebiet durch den „Gelshofgraben“, ein Gewässer II. Ordnung, begrenzt. Im Osten begrenzt ein weiterer Graben das Gebiet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung war zunächst auf einer weiteren Fläche die Ansiedlung des gemeindlichen Bauhofs vorgesehen. Diese Planung wird derzeit nicht weiter verfolgt. Die hierfür vorgesehene Fläche ist daher nicht weiter Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Bawinkel besteht eine rege Nachfrage nach Flächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die gewerbliche Entwicklung in Bawinkel hat sich bislang im Wesentlichen an zwei Standorten im Norden der Ortslage vollzogen. Die bestehenden gewerblichen Bauflächen sind jedoch vergeben. Es besteht somit Bedarf für die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen.

Die vorliegend geplante gewerbliche Baufläche liegt ca. 280 m östlich des bestehenden Gewerbebestandes Osterbrocker Straße. Die zwischen dem vorhandenen Gewerbebestand Osterbrocker Straße und dem vorliegenden Plangebiet liegenden Flächen sind langfristig an den südlich gelegenen Gartenbaubetrieb verpachtet und werden von diesem intensiv genutzt. Diese Flächen stehen der Gemeinde somit nicht zur Verfügung bzw. können nicht für eine Gewerbeansiedlung genutzt oder erworben werden. Auch im übrigen Gemeindegebiet stehen der Gemeinde Flächen im unmittelbaren Anschluss an die vorhandenen Gewerbebestände, welche vorrangig für eine gewerbliche Entwicklung herangezogen werden könnten, nicht zur Verfügung.

Da es sich bei der für die gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Fläche um eine Fläche außerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) handelt, ist für die geplante bauliche Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese werden im Parallelverfahren aufgestellt.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere das folgende Ziel verfolgt:

- Sinnvolle Entwicklung eines Gewerbegebietes im Hinblick auf vorhandene Gewerbebestände und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und des Immissionsschutzes.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist der westlich bestehende Gewerbestandort an der Osterbrocker Straße und nördlich der Straße „Im Sande“ als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt. Die daran östlich angrenzenden Flächen bis westlich der B 213, und damit auch das vorliegende Plangebiet, sind als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.

Nach den Darstellungen im RROP wird das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung von einer Ferngasleitung durchquert.

Die Bundesstraße 213 ist als Hauptverkehrsstraße (Vorranggebiet für Verkehrsstraße) und die geplante Ortskernentlastungsstraße nördlich des Gewerbestandes als geplante Hauptverkehrsstraße (Vorbehaltsgebiet für Verkehrsstraße) dargestellt.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wobei die Fläche in Nord-Süd-Richtung von einer Ferngasleitung durchquert wird. Eine geringe Teilfläche im Nordosten ist als Fläche für Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Eine Forstfläche ist im Plangebiet jedoch nicht vorhanden.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird derzeit vollständig ackerbaulich genutzt. Durch die Fläche verläuft von Norden nach Süden eine Gashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH.

Im Süden grenzt die Straße „Im Sande“ an das Gebiet. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein größerer Gartenbaubetrieb mit seinen Anbauflächen und Gewächshäusern, welcher auch die westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen intensiv nutzt. An diese Flächen schließt nach Westen der Bebauungsplan Nr. 27 „Im Sande“ (Gewerbegebiet) sowie weitere Gewerbeflächen im Bereich der Straße „Am Feldkamp“ an.

Nördlich und östlich angrenzend zum Plangebiet verlaufen Gräben. Nach Norden schließen sich Waldflächen und im Osten, wie auch südlich des Plangebietes, ackerbaulich genutzte Flächen an.

Östlich verläuft in ca. 300 m Abstand die Bundesstraße 213 von Norden nach Süden, dahinter liegt in ca. 320 m Abstand vom Plangebiet ein weiterer Gewerbestandort.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kapiteln 4.2.1. „Bestehende Nutzungsstruktur“ und 4.2.2 „Beschreibung der Umwelt“.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Standortdiskussion / Gewerbeentwicklungskonzept

(Anlage 1)

Die gewerbliche Entwicklung in Bawinkel hat sich bislang im Wesentlichen an zwei Standorten im Norden der Ortslage vollzogen.

- Der Standort A liegt nordwestlich der Ortslage von Bawinkel, nördlich der Straße „Im Sande“ und erstreckt sich entlang der Straße „Am Feldkamp“ nach Südwesten bis zur Osterbrocker Straße (L 67).
- Der Standort B befindet sich im Nordosten der Ortslage östlich der B 213 und nördlich der Lengericher Straße (L 66).

Die hier entwickelten Gewerbeflächen sind vergeben. Wie bereits beschrieben, besteht jedoch in der Gemeinde Bawinkel weiterhin eine rege Nachfrage nach Flächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Gemeinde hat daher die weitere Gewerbegebietsentwicklung und mögliche Standortalternativen diskutiert. Dabei hat sie im Rahmen der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Kriterien definiert:

- Die weitere Gewerbegebietsentwicklung sollte möglichst an die vorhandenen Gewerbebestände anschließen und diese erweitern.
- Die Gewerbeflächen sollten günstige Verkehrsanbindungen an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz besitzen, möglichst ohne die Ortslage durch Schwerlastverkehr zu belasten. Dabei sollte insbesondere auch die geplante Ortsumgehung im Zuge der B 213, welche die Ortslage zukünftig im Westen umgehen soll, Berücksichtigung finden.
- Sensible Landschaftsräume, wie Wald oder extensives Grünland sollten möglichst nicht in Anspruch genommen werden.
- Die Gewerbeflächen sollen die vorhandenen und auch die geplanten immissionsempfindlichen Nutzungen (in erster Linie das Wohnen) so wenig wie möglich beeinträchtigen. Gleichzeitig sollte jedoch die Entfernung zur Ortslage und den Wohngebieten nicht unverhältnismäßig groß sein, da die Flächen im Wesentlichen durch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe aus dem Ort nachgefragt werden.

Ein völlig neuer Gewerbegebietsansatz im westlichen, südlichen oder östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich wurde deshalb als nicht sinnvoll erachtet. Gewerbeflächen würden hier in weiten Teilen an Wohngebiete anschließen oder die Wohnbauentwicklung, welche durch angrenzende Waldflächen, landwirtschaftliche oder gewerbliche Immissionen oder Verkehrslärmimmissionen bereits wesentlichen Einschränkungen unterworfen ist, zusätzlich stören (s. Anlage 1). Insbesondere die landwirtschaftlichen Immissionen würden in Teilbereichen auch einer gewerblichen Entwicklung entgegenstehen.

Zudem soll die geplante Ortsumgehung, ausgehend von der B 213, nördlich der Gewerbebestände nach Südwesten um die Ortslage von Bawinkel herumgeführt werden. Die grundsätzliche Entscheidung für den Trassenverlauf wur-

de bereits im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung getroffen (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29.1.2016, Trassenführung s. Anlage 1). Auch aus diesem Grund ist eine weitere gewerbliche Entwicklung nördlich der Ortslage mit günstigen Anbindungen an den überörtlichen Verkehr sinnvoll.

Als sinnvollste Lösung für die zukünftige Gewerbeentwicklung in Bawinkel wurden daher im Weiteren vorrangig die Flächen im unmittelbaren Anschluss an die vorhandenen Gewerbestandorte überprüft:

Standort A

Der Gewerbestandort A liegt nördlich angrenzend zur Osterbrocker Straße (L 67) und erstreckt sich von dort nach Nordosten bis nördlich der Straße „Im Sande“. Der Standort ist in weiten Teilen von größeren zusammenhängenden Waldflächen umgeben, wodurch eine Erweiterung insbesondere nach Norden und Südosten entfällt. Im Südosten befinden sich mit vollständig bebauten Wohngebieten zudem schutzwürdige Nutzungen, sodass auch aus diesem Grund eine Ausweitung der gewerblichen Nutzung in diese Richtung nicht sinnvoll ist.

Die südlich der L 67 gelegenen Flächen werden ebenfalls teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich hier Sportanlagen der Gemeinde und weitere Wohngebiete. Eine gewerbliche Entwicklung in diese Richtung ist daher ebenfalls nicht sinnvoll.

Im Westen grenzen zum Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Gewerbestandort. In diesem Bereich soll jedoch zukünftig, von Norden kommend, die geplante Ortsumgehung im Zuge der B 213 die Flächen durchqueren.

Damit verbleibt nur eine Erweiterung des Standortes nach Osten. Die unmittelbar angrenzenden Flächen sind jedoch derzeit langfristig verpachtet und werden durch den hier südwestlich gelegenen Gartenbaubetrieb als Anbaufläche genutzt. Eine daran östlich anschließende Fläche (ca. 280 m Abstand zum Gewerbestandort) befindet sich jedoch im Besitz der Gemeinde.

Standort B

Der Standort B liegt östlich der B 213 und nördlich angrenzend zur L 66. Südlich der L 66 grenzt die weitere Ortslage von Bawinkel mit fast vollständig bebauten Wohngebieten an. Östlich dieser Wohngebiete befindet sich ein Metallbaubetrieb. Da sich im direkten Umfeld beidseitig der L 66 jedoch mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung befinden, ist ein städtebaulich sinnvolles „Zusammenwachsen“ des Betriebes mit dem übrigen Gewerbestandort nicht umsetzbar. Nördlich des Gewerbestandes befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb, sodass eine gewerbliche Entwicklung nach Norden ebenfalls nicht möglich ist.

Auf den östlich angrenzenden Flächen und westlich der B 213 erscheint eine Gewerbegebietsentwicklung dagegen grundsätzlich denkbar. Die angrenzenden Flächen stehen der Gemeinde jedoch derzeit nicht zur Verfügung. Eine Entwicklung nach Osten würde darüber hinaus eine zunehmende Entfernung von der Ortslage bedeuten.

Ergebnis

Wie die Darlegungen zeigen, ist die weitere gewerbliche Entwicklung in Bawinkel, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Gewerbestandorte und der geplanten Ortsumgehung, städtebaulich sinnvoll nur nördlich der Ortslage zu realisieren. Entsprechend wurden die Flächen auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland bereits als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt. Die sinnvollste Lösung wäre eine Erweiterung im direkten Anschluss an die vorhandenen Gewerbestandorte. Die unmittelbar angrenzenden Flächen stehen der Gemeinde jedoch derzeit nicht zur Verfügung oder einer Entwicklung stehen zum Teil andere Belange (z.B. forstwirtschaftliche oder immissionsschutzrechtliche Belange) entgegen.

Die derzeit für eine Gewerbeentwicklung in Bawinkel vorgesehene Fläche grenzt daher nicht unmittelbar an bestehende Gewerbeflächen an. Die Fläche befindet sich jedoch zwischen den beiden Gewerbestandorten nördlich der Ortslage und ist Teil des im RROP bereits als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellten Bereiches. Die Fläche steht der Gemeinde für eine Umsetzung unmittelbar zur Verfügung. Sie soll an den westlichen Standort A angebunden werden und verfügt dadurch zukünftig auch über eine Anbindung an die geplante Ortsumgehung.

Alternativ wäre nur eine Ausweitung des Standortes B nach Osten denkbar. Nur mit der vorliegenden Fläche ist jedoch mittel- bis langfristig durch eine weitere Entwicklung nach Westen und Osten bzw. Südosten ein Zusammenwachsen der beiden Gewerbestandorte nördlich der Ortslage Bawinkel denkbar. Durch den abschnittsweisen Ausbau der Straße „Im Sande“ können die Gewerbeflächen mittelfristig auch einen östlichen Anschluss an das vorhandene Straßennetz oder die geplante Ortsumgehung erhalten, wodurch die Ortslage fast vollständig vom Schwerlastverkehr aus den Gewerbegebieten freigehalten werden könnte. Denkbar ist auch ein direkter Anschluss an die geplante Ortsumgehung nach Norden.

Langfristig gesehen ist der vorliegende Standort daher als städtebaulich sinnvolle Lösung für die Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Bawinkel anzusehen.

Mit einer Größe von 5,1 ha kann mit der derzeit zur Verfügung stehenden Fläche voraussichtlich der Bedarf der Gemeinde für einen Zeitraum von ca. 4-5 Jahren gedeckt werden. Da der übliche Planungshorizont für Flächennutzungspläne ca. 10-15 Jahre beträgt, ist der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erfüllt und die geplante Gewerbegebietsausweisung als angemessene Entwicklung für die Gemeinde anzusehen.

3.2 Geplante Darstellung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet zur Vorbereitung der geplanten gewerblichen Nutzung und der Festsetzung eines Gewerbegebietes als gewerbliche Baufläche dargestellt.

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich angrenzend verlaufende Gemeindestraße „Im Sande“, welche für den gewerblichen Verkehr entsprechend auszubauen ist. Die Straße „Im Sande“ hat im Westen über die Straße „Am Feldkamp“ im Bereich des dortigen Gewerbegebietes Anschluss an die Landesstraße 67 (Osterbrocker Straße). Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit gegeben.

3.3.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Zuständig für die Wasserversorgung ist der Wasserverband Lingener Land mit Sitz in Lingen.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Lengerich gewährleistet werden.

c) Oberflächenentwässerung (Anlage 2)

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Durch das Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist eine Versickerungsuntersuchung durchgeführt worden (s. Anlage 2). Die Ergebnisse der für das Plangebiet durchgeführten Bodenbohrungen und Versickerungsversuche zeigen, dass im Plangebiet Böden vorliegen, die für eine Versickerung geeignet sind. Der Grundwasserstand lag bei ca. 1,9 m unter der Geländeoberkante. Auch wenn davon auszugehen ist, dass der mittlere Grundwasserstand im Gebiet möglicherweise um bis zu 0,5 m höher liegt, ist der Abstand zur Geländeoberkante ausreichend, um die gemäß Arbeitsblatt A 138 der ATV erforderliche Sickerstrecke von mindestens 1 m einhalten zu können.

Im Bereich des Plangebietes soll das anfallende Oberflächenwasser deshalb über flache Sickermulden auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden, wobei jedoch Oberflächenwasser mit einem höheren Verschmutzungspotenzial der Versickerung nicht ohne Vorreinigung zugeführt werden darf. Für die oberflächige Versickerung können auch geplante Anpflanzungsflächen in Anspruch genommen werden.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in

Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Gewässer

Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft der „Gelshofgraben“, ein Gewässer II. Ordnung. Im Osten grenzt ein weiterer Graben an. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind entlang der Gräben Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, um die Erreichbarkeit der Gewässer und die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu gewährleisten.

e) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr und dem Brandschutzprüfer des Landkreises Emsland zu erstellen.

3.3.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Westnetz GmbH erfolgen.

Erdgashochdruckleitung

Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch eine Ferngasleitung der EWE NETZ GmbH durchquert. Laut Mitteilung der EWE unterliegt ein Schutzstreifen von 4 m beidseitig der Leitungstrasse Nutzungsbeschränkungen.

3.3.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.3.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Telekom Deutschland GmbH erfolgen.

Über den nördlichen Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der E-PLUS Mobilfunk GmbH. Diese Richtfunktrasse hat einen Schutzstreifen von insgesamt 34 m Breite. Innerhalb dieses Streifens ist nach Rücksprache mit dem Richtfunkbetreiber eine maximale Bauhöhe von 10,5 m über Grund zulässig.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Parallel mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich wird der Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel aufgestellt.

Da die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 27a der Gemeinde Bawinkel dient und da im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan die Umweltbelange bereits insgesamt dargestellt sind, enthält dieser Umweltbericht bzw. diese Umweltprüfung auch die durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht zu den Auswirkungen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes daher aus Vereinfachungsgründen im Wesentlichen aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27a der Gemeinde Bawinkel übernommen.

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll, entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1, eine Fläche für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Bawinkel festgesetzt werden. Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 3 dargestellt.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung in großen Teilen des Plangebietes ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Zur Einbindung in die Landschaft werden entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze 3-5 m breite Gehölzstreifen sowie im südwestlichen Bereich eine Gehölzfläche neu angelegt. Durch diese vorgesehenen Anpflanzungen sind auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen möglich. Diese Auswirkungen sind bei der Umweltprüfung besonders in den Blick zu nehmen.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung wird im Plangebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 15 m ermöglicht. Diese Höhenfestsetzung entspricht der auch für die westlich und östlich des Plangebietes bereits bestehenden Gewerbegebiete (u.a. Bebauungspläne Nr. 27 und 28) getroffenen Regelung. Aufgrund dieser geplanten Bauhöhenbeschränkung und der geplanten Gehölzanpflanzungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Unmittelbar nördlich angrenzend ist Waldfläche dargestellt, die sich nach Norden hin großflächig weiter ausdehnt.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Bawinkel bzw. die Samtgemeinde Lengerich haben keinen Landschaftsplan aufgestellt. Es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002). Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten Gewerbegebietsnutzung Immissionen aus. Darüber hinaus sind im Plangebiet zukünftig Lärmbelastungen durch die geplante Ortskernentlastungsstraße denkbar. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1				
	Gewerbegebiet	Misch-Dorfgebiet (Außenbereich)	Allgemeines Wohngebiet	Reines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)	50 dB (A)
nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB (A)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)	40 / 35 dB (A)

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304). Auch die TA-Lärm berücksichtigt unter Kap. 6.6 Gemengelagen, bei denen Zwischenwerte gebildet werden können, die jedoch die Mischgebietswerte nicht überschreiten sollen.

Zusätzlich werden in der DIN 18005-1 Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr	
	Gewerbegebiet
tags	69 dB(A)
nachts	59 dB(A)

Sonstige Immissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche

Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation ist in Kapitel 2.2 zu finden. Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Bawinkel und wird, die Verkehrsfläche der Straße „Im Sande“ ausgenommen, vollständig ackerbaulich genutzt. Die umgebenden Flächen werden ebenfalls land- oder forstwirtschaftlich bzw. durch einen Gartenbaubetrieb genutzt.

Das nächste, im Außenbereich gelegene Wohngebäude hält zum Plangebiet einen Abstand von ca. 150 m ein. Die nächste Wohnbebauung in einem ausgewiesenen Wohngebiet befindet sich ca. 250 m südwestlich des Plangebietes.

Mit der Haselünner Straße (B 213) und der Osterbrocker Straße (L 67) verlaufen die nächstgelegenen Hauptverkehrsstraßen in Abständen von ca. 450 m östlich bzw. ca. 600 m südlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernungen sind durch diese Straßen im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

Nördlich des Plangebietes ist in einem Abstand von ca. 100-140 m jedoch die Ortskernentlastungsstraße von Bawinkel geplant, deren Trassenverlauf im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich bereits vorbereitend bauleitplanerisch gesichert wurde.

Landwirtschaftliche Betriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene landwirtschaftliche Hofstelle, auf der in geringem Umfang noch Tierhaltung betrieben wird, befindet sich ca. 450 m östlich des Plangebie-

tes. Weitere, nördlich gelegene landwirtschaftliche Betriebe halten zum Plangebiet Abstände von ca. 1.000 m und mehr ein.

4.2.1.1 Bestehende Gewerbeimmissionen

Die bestehenden Gewerbestandorte von Bawinkel befinden sich ca. 300 m westlich bzw. ca. 320 m südöstlich des vorliegenden Plangebietes. Die Gewerbestandorte wurden im Rahmen mehrerer Bauleitplanverfahren entwickelt.

Dabei wurden die Schallemissionen der festgesetzten Gewerbeflächen teilweise durch maximal zulässige Emissionskontingente bzw. flächenbezogene Schalleistungspegel kontingentiert, teilweise wurden jedoch keine schalltechnischen Festsetzungen getroffen. Von der Zech Ingenieurgesellschaft wurde daher ein Schalltechnischer Bericht (Nr. LL 12554.1/01) angefertigt, um die Gewerbelärmvorbelastung zu ermitteln und gleichzeitig weitere zukünftig geplante Gewerbeflächenentwicklungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurden durch Schallausbreitungsberechnungen auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ die zulässigen Emissionskontingente der Plangebietsflächen ermittelt sowie auch zukünftig geplante Gewerbeflächen mit Emissionskontingenten belegt und in die Schallausbreitungsberechnungen einbezogen.

Weiterhin wurde eine Gewerbelärmvorbelastung (Einschätzung) aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. aus umliegenden vorhandenen Betrieben berücksichtigt. Auf der Grundlage von Genehmigungsunterlagen und weiterer Daten wurde die aktuelle Gewerbelärmsituation dieser Betriebe eingeschätzt. Bei den Schallausbreitungen wurden dann die Grundstücke dieser Betriebe mit entsprechenden flächenbezogenen Schalleistungspegeln (Emissionskontingenten) versehen.

Damit wurde eine Gesamtgewerbelärbetrachtung durchgeführt, bei der alle im Bereich der Immissionspunkte vorhandenen und aktuell möglichen Gewerbeflächen berücksichtigt wurden.

Die Plangebietsflächen und zukünftigen Gewerbeflächen wurden dabei so kontingentiert, dass insgesamt im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen mit den Gebietseinstufungen eines Mischgebietes (MI), eines allgemeinen Wohngebietes (WA) und eines reinen Wohngebietes (WR) unter Berücksichtigung der oben genannten Gewerbelärmvorbelastung keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

4.2.1.2 Verkehrslärmimmissionen (Anlage 3)

Nördlich des Plangebietes soll die Ortskernentlastungsstraße von Bawinkel realisiert werden, welche im Zuge der B 213 die Ortslage zukünftig im Westen umgehen soll. Die Trasse hält zum Plangebiet einen Abstand von mind. ca. 100 m ein, welcher sich nach Osten auf ca. 140 m vergrößert. Im Rahmen der

48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde wurde auch die auf der Straße zu erwartende Verkehrsbelastung prognostiziert und es wurden die zu erwartenden Auswirkungen für die entlang der Trasse vorhandenen Nutzungen ermittelt. Den Berechnungen wurde dabei eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 10.900 Kfz bei einem Lkw-Anteil von 20 % zugrunde gelegt.

Danach ist bei einem Abstand von ca. 116 m zur geplanten Trasse mit einem Beurteilungspegel von 59,3 / 51,9 dB (A) zu rechnen (s. Anlage 3, Gebäude Nr. 6). Bei diesem Abstand werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein Gewerbegebiet von 65/55 dB (A) somit bereits um 5,7 / 3,1 dB (A) tags/nachts unterschritten. Da mögliche gewerbliche Nutzungen im Plangebiet zur geplanten Straßentrasse mit 100-140 m den zugrunde gelegten Abstand nicht wesentlich unterschreiten bzw. größere Abstände aufweisen, sind im Plangebiet durch die geplante Ortskernentlastungsstraße somit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

4.2.1.3 Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB zu erwarten.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet ist naturräumlich dem **Brögberner Talsandgebiet** zugeordnet, welches sich innerhalb der Haupteinheit **Lingener Land** befindet.

Das Brögberner Talsandgebiet ist ein fast ebenes, grundwassernahes, jedoch zum großen Teil entwässertes Talsandgebiet, welches von vielen kleinen, z.T. flachmoorerfüllten Niederungen sowie zahlreichen Gräben und Bächen durchzogen wird. Die auf den grundwasserbeeinflussten Podsolböden der Talsandflächen natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwälder sowie die Erlenbrücher der Niederungen sind heute nur noch in kleinen Gehölzbeständen, Baumgruppen und Hecken erhalten, im Übrigen aber von Kulturland abgelöst. Acker und Grünland wechseln häufig in kleinen Flächen entsprechend der Höhe des Grundwassers und der Verteilung von Niederungen und etwas höher gelegenen Talsandplatten. Nur am etwas trockeneren Westrand des Gebietes häufen sich die Ackerflächen; hier verläuft auch die einzige größere Durchgangsstraße von Lingen nach Haselünne (Bundesstraße 213). Das Gebiet ist ein reines Streusiedlungsgebiet.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortsmitte von Bawinkel, westlich der Bundesstraße 213 und bezieht am südlichen Rand einen Abschnitt der Gemeindestraße „Im Sande“ in den Geltungsbereich mit ein. Die Plangebietsfläche selbst, wie auch die westlich und östlich angrenzenden Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. In nördliche Richtung schließt sich ein großflächiges, zusammenhängendes Waldgebiet an, welches sich im Wesentlichen aus Nadelgehölzen zusammensetzt. In die westlich angrenzenden Ackerflächen ragen von Norden und von Süden kleinflächig Gehölzstrukturen in die Flächen hinein und prägen hier zusammen mit den Gebäuden der dahinter liegenden Gewerbefläche das Bild der Landschaft. Die Flächen südlich der Straße „Im Sande“ werden zum überwiegenden Teil intensiv ackerbaulich und als Gärtnerereifläche genutzt. Das Landschaftsbild in südliche Richtung wird geprägt durch den Gehölzbestand entlang der Straße „Im Sande“, durch die Gewächshäuser der dort vorhandenen Gärtnerei und durch die einzelnen, kleineren Waldflächen, die ebenfalls in diesem Bereich vorhanden sind. In östliche Richtung schließen sich weitere Ackerflächen an, die durch grabenbegleitende lineare Gehölzstrukturen in Nord-Süd-Richtung gegliedert sind.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung und auch der intensiven Nutzungen der angrenzenden Flächen bezüglich der Bewertung des Landschaftsbildes nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich im Bereich des Plangebietes aus dem anstehenden Sand ein Podsol entwickelt.

Dieser anstehende Podsol zeichnet sich aus, durch ein geringes Ertragspotenzial, geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden und eine geringe Pufferkapazität. Er ist beregnungsbedürftig, auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen, weniger verdichtungsempfindlich und winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Das Plangebiet wird am nördlichen, östlichen und südlichen Rand von Gräben begleitet. Der Graben am östlichen und südlichen Rand führt zur Zeit der Bestandsaufnahme (März 2015) kein Wasser und wird beidseitig von Gehölzen begleitet. Der „Gelshofgraben“ am nördlichen Rand des Plangebietes ist im Regelprofil ausgebaut, zur Zeit der Bestandsaufnahme wasserführend und die Böschungsbereiche stellen sich ohne Gehölzstrukturen dar. An der Böschungsoberkante ist er ca. 5 m breit. Der

Graben ist ca. 1,8 m tief und weist eine regelmäßige Wasserführung auf. Der Böschungsfuß ist mit Steinen befestigt.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 201 – 250 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „gering“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Gemeinde liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes oder angrenzend Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81 %. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1977)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald, kleinräumig auch mit geringem Eichenanteil, entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung sind evtl. auch Übergänge zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald denkbar.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Stieleiche, Traubeneiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 5.

Ackerfläche (A)

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes wird nahezu ausschließlich als Ackerfläche intensiv genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (März 2015) ist die Fläche mit Getreide eingesät. Die Ackernutzung setzt sich nach Westen und Osten angrenzend fort. Ohne nennenswerte Ackerrandstreifen wird diese Ackerfläche gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Strauch-Baumhecke (HFM)

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine lückige, noch relativ junge Strauch-Baumhecke, die sich überwiegend aus Eiche, Weidenarten, Birke und Pappel zusammensetzt. Diese junge Strauch-Baumhecke geht gemäß Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 3 WF** in die Eingriffsermittlung ein.

Straßenverkehrsfläche „Im Sande“ (OVS)

Die Verkehrsfläche der Straße „Im Sande“ setzt sich zusammen aus einer 3 m breiten bituminös befestigten Fahrbahn, die sich für den Naturhaushalt als völlig wertlos darstellt und den Grünstreifen beidseitig der Fahrbahn, die als überwiegend grasreiche Bestände dem Biotoptyp der halbruderalen Gras- und Staudenflur zugeordnet werden können. Die bituminös befestigten Bereiche, die für den Naturhaushalt ohne Wert sind, werden dem **Wertfaktor 0 WF** zu-

geordnet. Die halbruderalen Grünstreifen als Straßenbegleitgrün werden aufgrund ihrer hohen Nutzungs- und Pflegeintensität mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Fauna (Artenschutz)

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Situation im Plangebiet

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna dient der im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich (Ortsumgehung Bawinkel) erstellte Artenschutzbeitrag vom September 2014. Im Rahmen dieses Artenschutzbeitrages wurde ein Untersuchungsgebiet am Ortsrand von Bawinkel untersucht, welches sich von Nordosten nach Südwesten hin erstreckt. Das vorliegende Plangebiet liegt innerhalb dieses Untersuchungsgebietes. Als Tierartengruppen wurden die Brutvögel, Fledermäuse und die Amphibien untersucht.

Gemäß diesem Artenschutzbeitrag (Auszüge, s. Anl. 7) wurden im Bereich des vorliegenden Plangebietes **keine Fledermäuse** nachgewiesen. Einzelnachweise der Zwergfledermaus gibt es südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs, sowie nordwestlich und nordöstlich ebenfalls außerhalb des vorliegenden Plangebietes. Auch Funktionsräume bzw. Funktionselemente der Fledermäuse von besonderer, allgemeiner und von geringer Bedeutung sind innerhalb des vorliegenden Plangebietes nicht dargestellt.

Auch **Amphibienarten** wurden im Bereich des Plangebietes insbesondere im Bereich des Gelshofgrabens **nicht gefunden**.

Als **Brutvogelart** wurde im äußersten nordöstlichen Planbereich die Heidelerche mit ihrem Reviermittelpunkt dargestellt. Die Heidelerche ist ein Brutvogel der halboffenen Landschaft. Die Art besiedelt sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, Talsandflächen, Binnendünen sowie mageres Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation.

Relevante Arten mit Schutzstatus

Als relevante Brutvogelart ist innerhalb des Plangebietes die Heidelerche anzusprechen:

Heidelerche

Schutzstatus: streng geschützte Vogelart nach Anl.1 Sp3 BArtSchV
und besonders geschützte europäische Vogelart

Gefährdungsstatus: Rote Liste Deutschland mit „Vorwarnliste“
Rote Liste Niedersachsen mit „gefährdet“

Die Heidelerche wurde im nordöstlichen Planbereich nicht mit ihrem Brutplatz, sondern mit ihrem Reviermittelpunkt erfasst. Derartige Bodenbrüter sind in der Regel nicht standorttreu und wählen entsprechend der jeweiligen Nutzung im nächsten Jahr einen neuen Brutstandort. Für Bodenbrüter mit einer engen Bindung an ihren Brutplatz stehen im unmittelbaren Nahbereich der Plangebietsfläche weitere ackerbaulich genutzte Flächen zur Verfügung. Geeignete Ausweichflächen sind somit im Umfeld ausreichend vorhanden. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung dürfte es im Rahmen der vorliegenden Planung somit zu keinen Verbotstatbeständen kommen.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner größtenteils intensiv landwirtschaftlichen Nutzung kein Areal von hoher Bedeutung als Erholungsraum für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Eine Naherholungsfunktion kommt dagegen den nördlich anschließenden Waldflächen zu. Diese bleiben von der vorliegenden Planung jedoch unberührt.

Mit der Entwicklung des Plangebietes geht fast ausschließlich ackerbaulich genutzte Fläche verloren. Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind für den Menschen zusätzliche Auswirkungen aufgrund von Lärmeinwirkungen möglich, die im Weiteren detailliert bewertet werden.

4.3.1.1 Emissionen des Plangebietes

Lärmemissionen (Anlage 4)

Mit der vorliegenden Planung soll ein Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 4,4 ha entwickelt werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen der vorliegenden Planung hinsichtlich der Lärmimmissionen ist ein schalltechnischer Bericht durch die Zech Ingenieurgesellschaft erarbeitet worden. (s. Anlage 4).

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass im Plangebiet eine Gliederung und Kontingentierung der zulässigen Lärmimmissionen vorzunehmen ist.

Folgende Emissionskontingente sind auf den Teilflächen des Plangebietes somit gegenüber den ca. 250 m südwestlich gelegenen allgemeinen und rei-

nen Wohngebieten sowie den in der Nähe gelegenen Wohnnutzungen im unbeplanten Außenbereich, in Dorfgebieten bzw. Mischgebieten einzuhalten.

Teilflächen	Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) für Immissionspunkte in folgenden Gebietsnutzungen			
	Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet		unbeplanter Außenbereich, Dorf- gebiet (MD), Mischgebiet (MI)	
	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts
B-Plan Nr. 27a GE 1	59	44	69*	54*
B-Plan Nr. 27a GE 2	58	42	68*	52*
B-Plan Nr. 27a GE 3	59	41	69*	51*
B-Plan Nr. 27a GE 4	57	40	67*	50*

* Inklusive gebietsbezogener Zusatzkontingente von 10 dB tags/nachts

Diese Emissionskontingente sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Da im Rahmen der Untersuchung eine Gesamtgewerbelärbetrachtung durchgeführt wurde, bei der alle vorhandenen und aktuell möglichen Gewerbeflächen berücksichtigt wurden und gleichzeitig die Immissionswerte an den betroffenen bzw. berücksichtigten Immissionsorten eingehalten werden, kann die Planung aus Sicht der gewerblichen Schallimmission somit durchgeführt werden.

Sonstige gewerbliche Immissionen

Sonstige Immissionen (z.B. durch Licht, Strahlung, Erschütterungen) sind in erheblichem Umfang im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sie können jedoch sinnvoll aber auch ausreichend noch auf der Ebene der Anlagengenehmigung beurteilt werden.

4.3.1.2 Sonstige Immissionen

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1.1 ff, sind erhebliche Auswirkungen auf das Plangebiet durch Verkehrslärm, durch Tierhaltungsanlagen oder durch Altlasten im Plangebiet nicht zu erwarten, sodass weitere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen lassen sich auch bei

ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Auch in seiner Erholungseignung ist das Plangebiet durch die vorherrschende intensive ackerbauliche Nutzung sehr stark eingeschränkt.

Die derzeit als Acker genutzte Plangebietsfläche wird zum überwiegenden Anteil als Gewerbegebiet festgesetzt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehende Bebauung hervorgerufen. Durch die mögliche Bebauung auf bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche gehen die freien Sichtbeziehungen vom Ortsrand in Richtung Norden verloren. Langfristig entsteht hier am nördlichen bzw. nordwestlichen Ortsrand von Bawinkel zusammen mit der bereits vorhandenen Gewerbegebietsfläche westlich des vorliegenden Plangebiets, ein zusammenhängender Gewerbebestandort. Durch die Neuanlage von Gehölzstreifen am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des festgesetzten Gewerbegebietes sowie die Anlage eines kleineren Feldgehölzes am südwestlichen Rand wird die zukünftige Bebauung in die Landschaft eingebunden. Mit dem Gehölzstreifen am nördlichen Rand entsteht gleichzeitig ein Waldmantel für die sich nördlich des Grabens anschließende größere Waldfläche. Die weiteren vorhandenen Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich des Plangebietes tragen überdies dazu bei, dass das entstehende Gewerbegebiet von Anfang an gut in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden ist.

Durch die Begrenzung der Bauhöhe, die sich der Bauhöhe der westlich gelegenen Gewerbefläche anpasst, werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Das Orts- und Landschaftsbild weist bereits in der heutigen Ausprägung aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzungen hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung auf. Da mit der vorliegenden Planung hier am nördlichen bzw. nordwestlichen Ortsrand von Bawinkel zusammen mit den westlich vorhandenen Gewerbegebietsflächen langfristig ein größerer zusammenhängender Gewerbebestandort entsteht und damit eine städtebaulich sinnvolle Abrundung erreicht wird, wird mit der vorliegenden Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorbereitet.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die zukünftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Mit der Inanspruchnahme eines, durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens (mögliche Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion), wird grundsätzlich die Überplanung eines anthropogen noch nicht veränderten Bodens vermieden.

Im Bereich der festgesetzten Gehölzstreifen am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes sowie im Bereich des geplanten Feldgehölzes am südwestlichen Rand kann der Eingriff in den Boden zumindest teilweise innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen ist die Bereitstellung und Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus auch Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in den bebauten Bereichen generell verringert. Durch die geplante Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes weitestgehend vermieden werden.

Durch Extensivierungsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen werden sich darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, so dass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

Dem besonderen Schutzbedarf des Schutzgutes Wasser wird durch die geplante Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes und dem damit verbundenen weitestgehenden Erhalt der Grundwasserneubildungsrate ausreichend Rechnung getragen.

4.3.2.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung. Insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus, weil eine siedlungsnah Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet reduziert wird.

Durch die Anlage von Gehölzstreifen am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes sowie die Anlage eines Feldgehölzes am südwestlichen Rand wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen und die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung werden minimiert. Diese Neuanpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wirkt sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden. Des Weiteren dient die Neuanpflanzung den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirkt (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 verbleiben innerhalb des Plangebietes noch Freiflächen in einer Größe von 20 %, die als offene Vegetationsflächen unterschiedlich genutzt werden können. Diese Freiflächen besitzen ebenfalls eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft. Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage flächiger Gehölzstrukturen sowie randlicher Gehölzstreifen innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorgerufen.

Darüber hinaus werden die auf externen Kompensationsflächen geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft beitragen. Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird nahezu ausschließlich durch den Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche verursacht.

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Das Plangebiet weist aufgrund dieser intensiven Nutzung keine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Das zeigt auch der, im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich, verfasste Artenschutzbeitrag vom September 2014. Das Untersuchungsgebiet dieses Artenschutzbeitrages erstreckte sich auch über das vorliegende Plangebiet.

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind im Rahmen des Artenschutzbeitrages keine Fledermäuse und keine Amphibien festgestellt worden (Auszüge, s. Anl. 7). Im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist jedoch ein Heidelerchenrevier vorhanden. Gemäß Artenschutzbeitrag benutzt die Heidelerche das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des einmal genutzten Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Für das nachgewiesene Revier ist aufgrund der vorliegenden Planung eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen. Unter Berücksichtigung, dass die „Baufeldfreimachung“ nur in einem nachfolgend beschriebenen Zeitfenster erfolgen darf, kann eine baubedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Zwar verliert

der Brutplatz außerhalb der Brutzeit seinen speziellen artenschutzrechtlichen Schutz, doch aufgrund der Wirkungen ausgehend von der vorliegenden Bauleitplanung und der Gefährdung der Art ist von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Durch die künftige Nutzung der Plangebietsfläche als Gewerbegebiet kommt es zu einer Einschränkung der Reviere, d.h. der Suchraum für das Anlegen eines Nestes ist eingeschränkt. Im Hinblick auf die günstige Bestandsentwicklung nach KRÜGER et al. (2014) wird aber aufgrund der unmittelbar angrenzend vorhandenen großräumigen Ackerflächen von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten ausgegangen. Zudem werden mit der Anlage von Gehölzstreifen am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes neue Habitatslemente für die Heidelerche geschaffen, die für die Art sowohl geeignete Brut- als auch aufgewertete Nahrungshabitate darstellen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar erfolgen darf, werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher nicht anzunehmen. In Ausnahmefällen ist das Nichtvorhandensein von Bodenbrütern im entsprechenden Jahr unmittelbar vor dem Eingriff nochmals nachzuweisen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Für die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der überplanten Ackerfläche wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt, da die Heidelerche auf die umgebenden, großflächig vorhandenen Ackerbiotope ausweichen kann. Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

Unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der vorgenannten Maßnahmen zum Artenschutz verursacht die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung geht eine siedlungsnaher Ackerfläche verloren. Das Landschaftsbild wird vor allem durch die künftige Bebauung verändert. Durch die Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Durch die geplante Neuanlage von randlichen Gehölzstrukturen und einer flächigen Gehölzanpflanzung im südwestlichen Be-

reich wird aber auch neue vertikale Verdunstungsfläche und die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie auf derzeitiger Ackerfläche ein neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Zusammen mit der geplanten Begrenzung der Bauhöhe werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden.

Die geplanten Neuanpflanzungen wirken sich zudem positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus und dienen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Im Übrigen werden die sich ergebenden Beeinträchtigungen auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung sowie eine Reduzierung der Verdunstungsrate wird insgesamt vermieden, da das Dach- und Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes vollständig versickert wird.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und es sollen insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung strebt die Gemeinde Bawinkel, entsprechend dem Bedarf, die Ausweisung eines Gewerbegebietes an. Für die Planung werden ca. 5,1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, von der ca. 3.350 qm als Pflanzfläche und weitere ca. 2.100 qm als Grünfläche festgesetzt werden.

Wenngleich das geplante Gewerbegebiet nicht unmittelbar an vorhandene Gewerbebestände der Gemeinde anschließt, wird mittel- bis langfristig durch eine weitere Entwicklung nach Westen und Osten bzw. Südosten ein Zusammenwachsen der Gewerbebestände nördlich der Ortslage von Bawinkel angestrebt. Der vorliegende Standort ist daher als städtebaulich sinnvolle und angemessene Lösung für die Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Bawinkel anzusehen.

Der vorliegende Bedarf kann in der Ortslage durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Es muss deshalb die vorliegende landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden.

Bei einer Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 können 80 % der Grundstücksfläche versiegelt bzw. bebaut werden. Dadurch soll jedoch eine optimale Ausnutzung des Baulandes ermöglicht und dem zusätzlichen Verbrauch freier

Landschaft entgegengewirkt und dem voraussichtlichen Bedarf der sich ansiedelnden Betriebe entsprochen werden.

Auf den verbleibenden Flächen wird eine Begrünung, z.B. als Gehölzstreifen, erfolgen.

Die Gemeinde ist daher insgesamt der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die Größe der erforderlichen Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen, bzw. überplant werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bedeutsame öffentliche Belange darstellen, sind nach Überzeugung der Gemeinde Bawinkel die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopie aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotopie wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopie des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (A)	51.095 qm	1 WF	51.095 WE
Strauch-Baumhecke (HFM)	381 qm	3 WF	1.143 WE
Straße "Im Sande"	5.495 qm	-	-
befestigt (3 m breit)	1.371 qm	0 WF	0 WE
unbefestigter Seitenstreifen	4.124 qm	1 WF	4.124 WE
Gesamtfläche:	56.971 qm		
Eingriffsflächenwert:			56.362 WE

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammengefasst sind dieses, die Anlage von Gehölzstreifen am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes, die Anlage eines kleineren Feldgehölzes am südwestlichen Rand, die Anlage von Gewässerrandstreifen am östlichen und nördlichen Rand und der Verbleib von Freiflächen innerhalb des künftigen Gewerbegebietes.

Diesen Maßnahmen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	44.315 qm	–	–
versiegelt (80%), (X)	35.452 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20%) (TF) davon	8.863 qm	–	–
freie Vegetationsflächen	7.245 qm	1 WF	7.245 WE
Siedlungsgehölz	1.618 qm	3 WF	4.854 WE
Straßenverkehrsfläche (Neu)	3.354 qm	–	–
versiegelt (80 %)	2.683 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	671 qm	1 WF	671 WE
Straßenverkehrsfläche "Im Sande"	5.495 qm	–	–
befestigt (5 m breit)	2.285 qm	0 WF	0 WE
unbefestigter Seitenstreifen	3.210 qm	1 WF	3.210 WE
Fläche z. Anpfl. und Erhalten (ÖG)	1.573 qm	3 WF	4.719 WE
Gewässerrandstreifen (ÖG)	1.561 qm	3 WF	4.683 WE
Öffentliche Grünfläche (Rasen)	673 qm	1 WF	673 WE
Gesamtfläche:	56.971 qm		
Kompensationswert:			26.055 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **26.055 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**56.362 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **30.307 WE**, so dass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 6)

Maßnahme 1

Als externe Kompensation steht der Gemeinde Bawinkel das **Flurstück 109, Flur 1, Gemarkung Bawinkel** (Anlage 6, Seite 1) zur Verfügung. Von diesem Flurstück in einer Gesamtgröße von 62.280 qm wurde bereits ein Anteil von **12.150 qm** für die Bebauungspläne Nr. 15 (2.046 qm) und Nr. 27 (10.104 qm) in Anspruch genommen und als Laubwald Jungbestand z.T. bereits hergestellt. Auch die Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 32 „Birkenweg“ soll von dieser Teilfläche abgebucht werden (3.640 qm / 7.280 WE).

Eine Teilfläche von **9.700 qm** dieses Flurstücks wird als heutige Kiefernwaldfläche mit Laubgehölzen unterpflanzt. Mit dieser Maßnahme wird gem. Abstimmung mit dem Landkreis Emsland vom 01.09.2016 eine Aufwertung um 1 Wertfaktor erreicht, so dass im Bereich dieser Teilfläche eine Kompensation in der Größenordnung von 9.700 WE zur Verfügung steht. Von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten sollen für die vorliegende Flächennutzungsplanung 2.420 WE als Kompensation vorgehalten werden. Nach der Zuordnung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stehen für anderweitige Eingriffe demnach noch 7.280 qm / 7.280 WE weiterhin zur Verfügung.

Maßnahme 2

Als weitere Kompensationsmaßnahme soll der Kompensationsflächenpool Bückelte **Flurstück 25, Flur 7, Gemarkung Bückelte** (Anl. 6 Seite 2) in Anspruch genommen werden. Im Bereich dieses Flurstücks stehen zurzeit noch 11.150 WE für eine Kompensation zur Verfügung.

Das Flurstück 25, Flur 7 in einer Gesamtgröße von 35.430 qm wurde zum überwiegenden Anteil in mesophiles Grünland umgewandelt, so dass innerhalb dieses Kompensationspools insgesamt 64.300 WE für eine Kompensation zur Verfügung stehen. Von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten wurden folgenden Bebauungsplänen bereits Werteinheiten zugeordnet:

BBP Nr. 16 „Prinzenweg-Erweiterung“ und

BBP Nr. 17 „Zw. Bramweg und B 213“	26.792 WE
------------------------------------	-----------

BBP Nr. 24 „Buchenweg-Erweiterung“	4.080 WE
------------------------------------	----------

BBP Nr. 26 „Reetgaar“	17.889 WE
-----------------------	-----------

BBP Nr. 15a „Erw. Gewerbegeb. Osterbrockerstr., 1. Änd.“	1.437 WE
--	----------

BBP Nr. 28 „Erw. des Gewerbegebietes Oorstraße“	2.952 WE
---	----------

Zurzeit stehen somit noch 11.150 WE für eine Kompensation zur Verfügung. Diese Werteinheiten sollen vollständig für die vorliegende Flächennutzungsplanung als Kompensation vorgehalten werden.

Nach Zuordnung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Flurstück 25, Flur 7, Gemarkung Bückelte verbraucht.

Maßnahme 3

Eine weitere Kompensationsfläche steht der Bereich des **Flurstücks 121, Flur 1, Gemarkung Bawinkel** (Anl. 6 Seite 3) zur Verfügung. Dieses Flurstück in einer Gesamtgröße von 31.100 qm gliedert sich in folgende Nutzungen:

- 1.968 qm Weg
- 12.157 qm Grünanlage
- 1.668 qm Grünanlage
- 11.360 qm Nadelholz
- 2.615 qm Nadelholz
- 1.332 qm Teich

Im Bereich dieses Flurstücks soll eine Nadelholzfläche in der Größe von 12.700 qm mit standortgerechten Laubgehölzen unterpflanzt werden. Diese Waldunterpflanzung kann mit 1 WF (Aufwertungsfaktor) bewertet werden, so dass im Bereich dieses Flurstücks eine Kompensation von 12.700 WE erreicht wird. Diese 12.700 WE werden als Kompensation vollständig für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorgehalten.

Nach Zuordnung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die zur Verfügung stehende Kompensation im Bereich des Flurstücks 121, Flur 1, Gemarkung Bawinkel verbraucht.

Maßnahme 4

Der dann noch verbleibende Kompensationsbedarf von 4.037 WE soll im Bereich des Flurstücks 38/3 der Flur 22 in der Gemarkung Bawinkel kompensiert werden.

Dieses Flurstück in einer Gesamtgröße von 1,7 ha soll mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Diese Anpflanzungsfläche in einer Größe von ca. 1,2 ha wird an der nordöstlichen Grenze zum angrenzenden Weg mit einer Wallhecke abgegrenzt. In der Anpflanzungsfläche wird ein Feuchtbiotop (0,5 ha) mit einer Flach- und Tiefwasserzone angelegt. Dieses Flurstück kann mit 2 Aufwertungspunkten belegt werden, so dass im Bereich des Flurstücks eine Kompensation von insgesamt 34.000 WE zur Verfügung steht. Ein Anteil von 12.385 qm / 24.770 WE wurde als Kompensation dem Bebauungsplan Nr. 27 zugeordnet, so dass zurzeit noch 9.230 WE für eine Kompensation bereitstehen. Von diesen noch zur Verfügung stehenden Wertseinheiten werden für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung, entsprechend dem verbleibenden Defizit 4.037 WE vorgehalten.

Nach Zuordnung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stehen hier noch 5.193 WE / 10.367 qm für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

f) Schlussbetrachtung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **26.055 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**56.362 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **30.307 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Dieses Defizit wird durch die Zuordnung folgender Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen:

Flurstück 109, Flur 1, Gem. Bawinkel (Anl. 6 S.1)	2.420 WE
Flurstück 25, Flur 7, Gem. Bückelte (Anl. 6 S.2)	11.150 WE
Flurstück 121, Flur 1, Gem. Bawinkel (Anl. 6 S.3)	12.700 WE
Flurstück 38/3, Flur 22, Gem. Bawinkel (Anl. 6 S.4)	<u>4.037 WE</u>
	30.307 WE

Die Kompensationsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Bawinkel oder sind durch Grundbucheintrag und einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Mit der Bereitstellung der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen kann das Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- sowie der internen und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Samtgemeinde Lengerich davon aus, dass der durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen ist und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde sind im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt, die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erwarten lassen. Inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet verborgen sein können, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

Sollten bei geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung eines Gewerbegebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung mit entsprechenden Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) fortgeführt. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, auf der Ackerfläche versickern. Die derzeitige Ackerfläche mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes bliebe erhalten. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe erhalten. Die im Gebiet vorgesehenen Anpflanzungen würden nicht durchgeführt.

Die derzeitige Immissionssituation für die umliegenden Wohnnutzungen würde unverändert bestehen bleiben.

Da besonders schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Die gewerbliche Entwicklung in Bawinkel hat sich bislang im Wesentlichen an zwei Standorten im Norden der Ortslage vollzogen. Die hier bestehenden Gewerbeflächen sind vollständig bebaut oder vergeben. Wie in Kap. 1.2 ausgeführt, hat die Gemeinde daher die weitere Gewerbegebietsentwicklung und mögliche Standortalternativen diskutiert (s. Anlage 1). Danach ist die weitere gewerbliche Entwicklung in Bawinkel, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Gewerbestandorte und der geplanten Ortsumgehung, städtebaulich sinnvoll nur nördlich der Ortslage zu realisieren.

Die städtebaulich sinnvollste Lösung wäre eine Erweiterung im direkten Anschluss an die vorhandenen Gewerbestandorte. Wie beschrieben, stehen die unmittelbar angrenzenden Flächen der Gemeinde jedoch derzeit nicht zur Verfügung oder einer Entwicklung stehen zum Teil andere Belange (z.B. forstwirtschaftlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art) entgegen.

Die jetzt vorliegende Fläche befindet sich jedoch zwischen den beiden Gewerbestandorten nördlich der Ortslage und ist Teil eines auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland bereits als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellten Bereiches. Die Fläche steht der Gemeinde für eine Umsetzung unmittelbar zur Verfügung. Sie soll an den westlich gelegenen Gewerbestandort A angebunden werden und verfügt dadurch zukünftig auch über eine Anbindung an die geplante Ortsumgehung.

Alternativ wäre nur eine Ausweitung des Standortes B nach Osten denkbar. Nur mit der vorliegenden Fläche ist jedoch mittel- bis langfristig durch eine weitere Entwicklung nach Westen und Osten bzw. Südosten ein Zusammenwachsen der beiden Gewerbestandorte nördlich der Ortslage Bawinkel denkbar. Durch den abschnittswise Ausbau der Straße „Im Sande“ können die nordwestlich der bisherigen Ortslage liegenden Gewerbeflächen mittelfristig auch einen östlichen Anschluss an die B 213 und die geplante Ortsumgehung erhalten, wodurch die Ortslage fast vollständig vom Schwerlastverkehr aus den Gewerbegebieten freigehalten werden könnte. Denkbar ist auch der mit der vorliegenden Planung vorgehaltene optionale Anschluss des Plangebietes an die Ortsumgehung nach Norden.

Sinnvolle Alternativen zur vorliegenden Planung drängen sich daher zur Verwirklichung der Planungsziele nicht auf. Eine geringere Flächenausweisung oder eine Reduzierung der Gewerbeflächen zugunsten einer höheren internen Kompensation (z.B. weitere Anpflanzungen) bietet sich im vorliegenden Fall ebenfalls nicht an. Nach Ansicht der Gemeinde ist es im Sinne der kompakten Siedlungsentwicklung angemessener, durch eine optimale Ausnutzung vorhandener Standorte einem zusätzlichen Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken.

Im Ergebnis erscheint die gewählte Erweiterungsfläche daher als sinnvolle Lösung zur Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Bawinkel.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) soll jedoch möglich sein. Hierzu wird auch auf das **Gesetz zur Förderung Erneuer-**

erbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1. Januar 2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Festsetzung eines Gewerbegebietes sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht. Die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)“ zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde auf der Grundlage des Artenschutzbeitrages zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich vorgenommen (Auszüge, s. Anl. 7).

Zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen des Plangebietes wurde ein Schalltechnischer Bericht (Bericht Nr. LL 12554.1/01) von der Zech Ingenieurgesellschaft auf Grundlage der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“ erarbeitet. Die zulässigen Lärmemissionen sind entsprechend dem Gutachten durch die Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (Emissionskontingente) klar definiert. Das heißt, den Gewerbeflächen sind, bezogen auf die einzelnen Flächen, bestimmte Schallkontingente zugeordnet. Für die Bewertung der Schallimmissionen wurde die DIN 18005-1 i.V. mit der TA-Lärm herangezogen.

In Bezug auf zu erwartende Verkehrslärmbelastungen durch die geplante Ortskernentlastungsstraße konnte auf im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage der RLS-90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ durchgeführte Berechnungen zurückgegriffen werden. Die durchgeführten Lärmermittlungen wurden für das vorliegende Plangebiet nach der DIN 18005-1 bewertet.

Eine Ermittlung von Geruchsbelastungen durch Tierhaltungsanlagen war nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte, Lfg. 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Lengerich spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll ein Gewerbegebiet für die Ansiedlung zusätzlicher gewerblicher Betriebe in Bawinkel geschaffen werden. Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) geht im Wesentlichen Ackerfläche als Nahrungsraum für Arten der Feldflur und des Siedlungsrandes verloren.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens werden durch Pflanzstreifen bzw. –flächen und die Begrenzung der Gebäudehöhen minimiert bzw. z.T. kompensiert. Gleichzeitig wird damit den Auswirkungen des Klimawandels, z.B. durch die Bindung von CO₂, entgegengewirkt. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die geplante Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im

Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch vermieden werden.

Unter Zugrundelegung des Artenschutzbeitrages zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die artenschutzrechtliche Beurteilung zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften verursacht werden.

Im Plangebiet sind auf die geplante gewerbliche Nutzung unzumutbare Einwirkungen von außen, d.h. Immissionen durch die Landwirtschaft oder Verkehrslärm, für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten (L_{EK}) im Bereich des Plangebietes sind unter Berücksichtigung des Plangebietes und von zusätzlichen zukünftigen Erweiterungsflächen erhebliche Gewerbelärmimmissionen im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte nicht zu erwarten. Es gehen vom Plangebiet damit keine unzulässigen Lärmemissionen aus.

Andere Emissionen, die vom Plangebiet ausgehen können, wie Geruch, Licht oder Staub, sind noch nicht bekannt, da auch die Art der sich ansiedelnden Betriebe noch nicht bekannt ist. Diese sind nur im Einzelfall zu erwarten und können daher sinnvoll aber auch ausreichend auf Ebene der Anlagenplanung beordnet werden.

Damit kann sichergestellt werden, dass die benachbarten Nutzungen, insbesondere die Wohnnutzungen, angemessen berücksichtigt werden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung somit insgesamt nicht zu erwarten.

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (z.B. Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen) ergeben. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten können die Lärmemissionen des Plangebietes jedoch so kontingentiert werden, dass im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude erhebliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind.

Bezüglich des Verkehrslärms und landwirtschaftlicher Immissionen sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch randliche und flächige Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern weitestgehend kompensiert.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf kann auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Lengerich hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Lengerich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Erneute öffentliche Auslegung

Für das Plangebiet erfolgte aufgrund geänderter bzw. ergänzter Unterlagen eine zweite öffentliche Auslegung.

Der geänderte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 22.05.2018 bis 22.06.2018 erneut öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Lengerich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

e) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 06.09.2018.

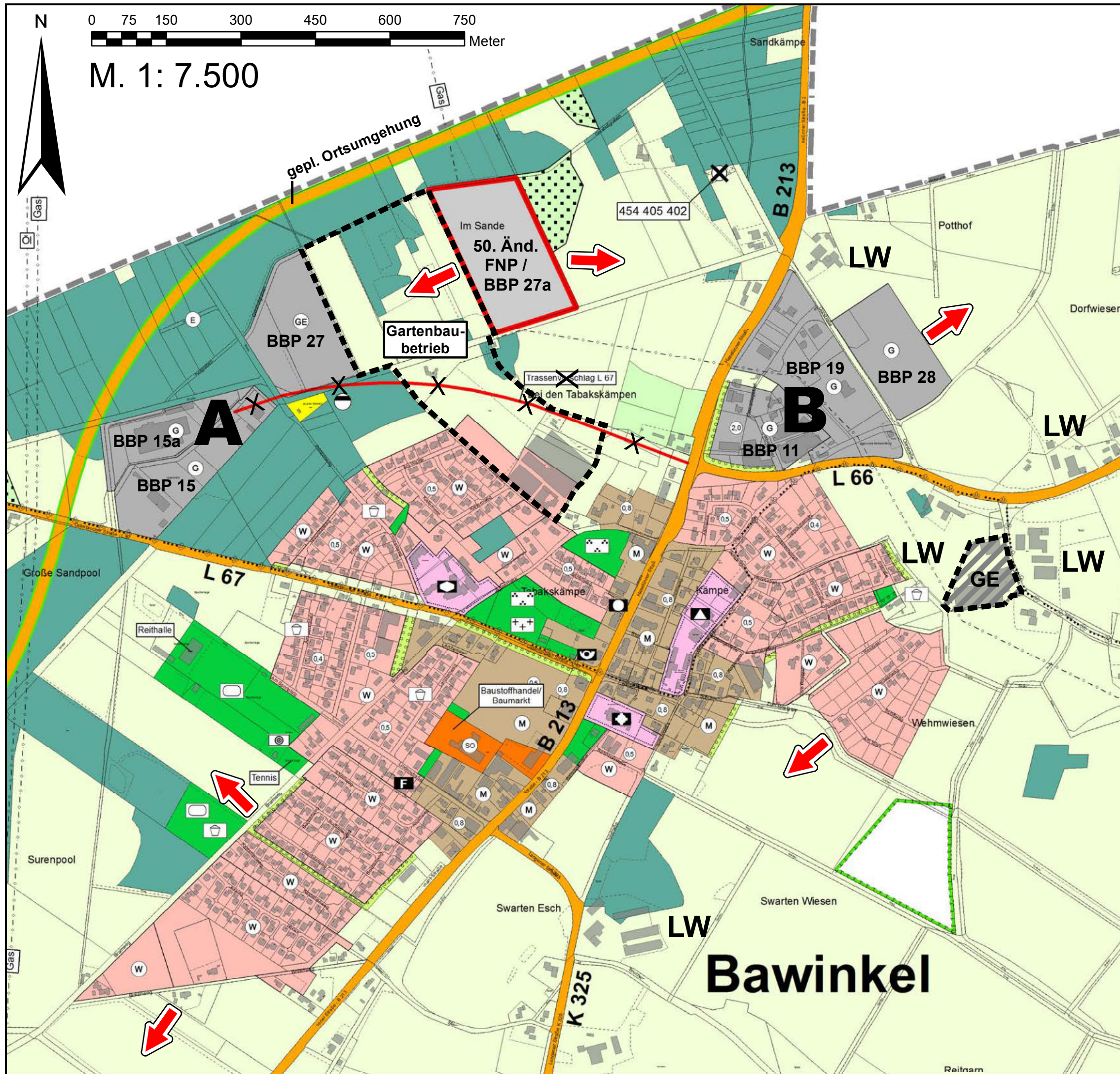
Lengerich, den

.....

Samtgemeindebürgermeister

Anlagen

1. Gewerbeentwicklungskonzept Bawinkel
2. Versickerungsuntersuchung
3. Lärmtechnische Betrachtung zur 48. Änd. des FNP (Auszug)
4. Schalltechnischer Bericht
5. Biotoptypen des Plangebietes
6. Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen
7. Auszüge des Artenschutzbeitrages zur 48. Änd. des FNP



Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung von 1990)

Wohnbauflächen	Sonderbauflächen
Gemischte Bauflächen	Sonderbauflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung
Gewerbliche Bauflächen	Sonstige Sondergebiete
Gewerbegebiete	Sondergebiete, die der Erholung dienen
eingeschränkte Gewerbegebiete	Sondergebiete für Windkraftanlagen
Geschosflächenzahl	Kloster und andere, z. B.: Kloster
Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Öffentliche Verwaltungen	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
Schule	Gebäude kultureller Zwecke
Kirchen und Gebäude kirchl. Zwecke	Gebäude sportlicher Zwecke
Gebäude sozialer Zwecke	Post
Straßenverkehrsflächen	Feuerwehr
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Elektrizität	Schießsportanlage
Wasser	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Abwasser	Öffentliche Parkfläche
Grünflächen Zweckbestimmung: Parkanlage	Abfall
Sportplatz	Versorgungseinrichtung z. B.: Brunnen
Spielplatz	Friedhof und andere, z. B.: Festplatz
Wasserflächen	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für Wald
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Erholungswald
Eingrünung, Grünflächendurchdringung	Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	

Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen

überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen	geplante Trasse (L 67)
Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch) Gas Öl	Hauptwanderweg
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiete	Umgrenzung von Flächen für Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechts
Altablagerungen (Nr. gem. Altlastenverzeichnis)	Naturschutzgebiet
Gemeindegrenze	Naturdenkmal
Samtgemeindegrenze	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

Legende:

geplante Gewerbefläche 50. Änd. FNP / BBP 27a	
Entwicklungsmöglichkeiten	
BBP 28	bestehende Bebauungspläne
LW	landwirtschaftliche Betriebe
GE	gewerbliche Betriebe

Gewerbeentwicklungs-
konzept
der Gemeinde Bawinkel

Stand: Sept. 2016

Gewerbeentwicklungskonzept der Gemeinde Bawinkel

Die Gemeinde Bawinkel verfügt derzeit über Gewerbeflächen in einer Größe von ca. 20-21 ha. Die gewerbliche Entwicklung hat sich dabei bislang im Wesentlichen an zwei Standorten im Norden der Ortslage vollzogen.

- Der Standort A mit einer Größe von ca. 9 ha liegt nordwestlich der Ortslage von Bawinkel, nördlich der Straße „Im Sande“ und erstreckt sich entlang der Straße „Am Feldkamp“ nach Südwesten bis zur Osterbrocker Straße (L 67).
- Der Standort B umfasst Gewerbeflächen in einer Größe von ca. 12 ha und befindet sich im Nordosten der Ortslage östlich der B 213 und nördlich der Lengericher Straße (L 66).

Der Standort B wurde mit den Bebauungsplänen Nr. 11 und 19 in den 1990er Jahren entwickelt. Da Erweiterungsflächen an diesem Standort lange Zeit nicht zur Verfügung standen, wurde nordwestlich der Ortslage ab dem Jahr 2002 ein neuer Standort (Standort A, Bebauungspläne Nr. 15, 15 a und 27, s. Anlage 1) entwickelt.

Der Standort B konnte im Jahr 2008 mit dem Bebauungsplan Nr. 28 um ca. 3,3 ha nach Osten erweitert werden. Die an den beiden Standorten entwickelten Gewerbeflächen sind jedoch vollständig vergeben. Damit hat die Gemeinde seit 2002 ca. 13 ha, d.h. ca. 1 ha pro Jahr, Gewerbeflächen veräußert.

In der Gemeinde Bawinkel besteht weiterhin eine rege Nachfrage nach Flächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Gemeinde hat daher die weitere Gewerbegebietsentwicklung und mögliche Standortalternativen diskutiert. Dabei hat sie im Rahmen der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Kriterien definiert:

- Die weitere Gewerbegebietsentwicklung sollte möglichst an die vorhandenen Gewerbestandorte anschließen und diese erweitern.
- Die Gewerbeflächen sollten günstige Verkehrsanbindungen an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz besitzen, möglichst ohne die Ortslage durch Schwerlastverkehr zu belasten. Dabei sollte insbesondere auch die geplante Ortsumgehung im Zuge der B 213, welche die Ortslage zukünftig im Westen umgehen soll, Berücksichtigung finden.
- Sensible Landschaftsräume, wie Wald oder extensives Grünland sollten möglichst nicht in Anspruch genommen werden.
- Die Gewerbeflächen sollen die vorhandenen und auch die geplanten immissionsempfindlichen Nutzungen (in erster Linie das Wohnen) so wenig wie möglich beeinträchtigen. Gleichzeitig sollte jedoch die Entfernung zur Ortslage und den Wohngebieten nicht unverhältnismäßig groß sein, da die Flächen im Wesentlichen durch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe aus dem Ort nachgefragt werden.

Ein völlig neuer Gewerbegebietsansatz im westlichen, südlichen oder östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich wurde deshalb als nicht sinnvoll erachtet. Gewerbeflächen würden hier in weiten Teilen an Wohngebiete anschließen oder die Wohnbauentwicklung, welche durch angrenzende Waldflächen, landwirtschaftliche oder gewerbliche Immissionen oder Verkehrslärmimmissionen bereits wesentlichen Ein-

schränkungen unterworfen ist, zusätzlich stören. Insbesondere die landwirtschaftlichen Immissionen würden in Teilbereichen auch einer gewerblichen Entwicklung entgegenstehen.

Zudem soll die geplante Ortsumgehung, ausgehend von der B 213, nördlich der Gewerbestandorte nach Südwesten um die Ortslage von Bawinkel herumgeführt werden. Die grundsätzliche Entscheidung für den Trassenverlauf wurde bereits im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung getroffen (Trassenführung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29.1.2016). Auch aus diesem Grund ist eine weitere gewerbliche Entwicklung nördlich der Ortslage mit günstigen Anbindungen an den überörtlichen Verkehr sinnvoll.

Als sinnvollste Lösung für die zukünftige Gewerbeentwicklung in Bawinkel wurden daher im Weiteren vorrangig die Flächen im unmittelbaren Anschluss an die vorhandenen Gewerbestandorte überprüft:

Standort A

Der Gewerbestandort A liegt nördlich angrenzend zur Osterbrocker Straße (L 67) und erstreckt sich von dort nach Nordosten bis nördlich der Straße „Im Sande“. Der Standort ist in weiten Teilen von größeren zusammenhängenden Waldflächen umgeben, wodurch eine Erweiterung insbesondere nach Norden und Südosten entfällt. Im Südosten befinden sich mit vollständig bebauten Wohngebieten zudem schutzwürdige Nutzungen, sodass auch aus diesem Grund eine Ausweitung der gewerblichen Nutzung in diese Richtung nicht sinnvoll ist.

Die südlich der L 67 gelegenen Flächen werden ebenfalls teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich hier Sportanlagen der Gemeinde und weitere Wohngebiete. Eine gewerbliche Entwicklung in diese Richtung ist daher ebenfalls nicht sinnvoll.

Im Westen grenzen zum Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Gewerbestandort. In diesem Bereich soll jedoch zukünftig, von Norden kommend, die geplante Ortsumgehung im Zuge der B 213 die Flächen durchqueren.

Damit verbleibt nur eine Erweiterung des Standortes nach Osten. Die unmittelbar angrenzenden Flächen sind jedoch derzeit langfristig verpachtet und werden durch den hierzu südwestlich gelegenen Gartenbaubetrieb als Anbaufläche genutzt. Eine daran östlich anschließende Fläche (ca. 280 m Abstand zum Gewerbestandort) befindet sich jedoch im Besitz der Gemeinde.

Standort B

Der Standort B liegt östlich der B 213 und nördlich angrenzend zur L 66. Südlich der L 66 grenzt die weitere Ortslage von Bawinkel mit fast vollständig bebauten Wohngebieten an. Östlich diese Wohngebiete befindet sich ein Metallbaubetrieb. Da sich im direkten Umfeld beidseitig der L 66 jedoch mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung befinden, ist ein städtebaulich sinnvolles „Zusammenwachsen“ des Betriebes mit dem übrigen Gewerbestandort nicht umsetzbar. Nördlich des Gewerbestandes befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb, sodass eine gewerbliche Entwicklung nach Norden ebenfalls nicht möglich ist.

Auf den östlich angrenzenden Flächen und westlich der B 213 erscheint eine Gewerbegebietsentwicklung dagegen grundsätzlich denkbar. Die angrenzenden Flächen stehen der Gemeinde jedoch derzeit nicht zur Verfügung. Eine Entwicklung nach Osten würde darüber hinaus eine zunehmende Entfernung von der Ortslage bedeuten.

Ergebnis

Wie die Darlegungen zeigen, ist die weitere gewerbliche Entwicklung in Bawinkel, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Gewerbebestände und der geplanten Ortsumgehung, städtebaulich sinnvoll nur nördlich der Ortslage zu realisieren. Entsprechend wurden die Flächen auch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland bereits als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt. Die sinnvollste Lösung wäre dabei eine Erweiterung im direkten Anschluss an die vorhandenen Gewerbebestände. Die unmittelbar angrenzenden Flächen stehen der Gemeinde jedoch derzeit nicht zur Verfügung oder einer Entwicklung stehen zum Teil andere Belange (z.B. forstwirtschaftliche oder immissionschutzrechtliche Belange) entgegen.

Die derzeit für eine Gewerbeentwicklung in Bawinkel vorgesehene Fläche mit einer Größe von ca. 5,1 ha grenzt daher nicht unmittelbar an bestehende Gewerbeflächen an. Die Fläche befindet sich zwischen den beiden Gewerbebeständen nördlich der Ortslage und ist Teil des im RROP bereits als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellten Bereiches. Die Fläche steht der Gemeinde für eine Umsetzung unmittelbar zur Verfügung. Sie soll an den westlichen Standort A angebunden werden und verfügt dadurch zukünftig auch über eine Anbindung an die geplante Ortsumgehung.

Alternativ wäre nur eine Ausweitung des Standortes B nach Osten denkbar. Nur mit der vorliegenden Fläche ist jedoch mittel- bis langfristig durch eine weitere Entwicklung nach Westen und Osten bzw. Südosten ein Zusammenwachsen der beiden Gewerbebestände nördlich der Ortslage Bawinkel denkbar. Durch den abschnittsweisen Ausbau der Straße „Im Sande“ können die Gewerbeflächen mittelfristig auch einen östlichen Anschluss an das vorhandene Straßennetz oder die geplante Ortsumgehung erhalten, wodurch die Ortslage fast vollständig vom Schwerlastverkehr aus den Gewerbegebieten freigehalten werden könnte. Denkbar ist auch ein direkter Anschluss an die geplante Ortsumgehung nach Norden.

Langfristig gesehen ist der vorliegende Standort daher als städtebaulich sinnvolle Lösung für die Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Bawinkel anzusehen.

Mit einer Größe von 5,1 ha kann mit der derzeit zur Verfügung stehenden Fläche voraussichtlich der Bedarf der Gemeinde für einen Zeitraum von ca. 4-5 Jahren gedeckt werden. Da der übliche Planungshorizont für Flächennutzungspläne ca. 10-15 Jahre beträgt, ist der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erfüllt und die geplante Gewerbegebietsausweisung als angemessene Entwicklung für die Gemeinde anzusehen.

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich**

- Versickerungsuntersuchung -



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer

&

Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 1675-2015

Baugebiet „Im Sande“ in Bawinkel

Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler BDG
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 07. August 2015

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel
Tel: 0 59 52 / 90 33 88
Fax: 0 59 52 / 90 33 91

Die Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	2
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse	3
5.2	Grundwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR aus Spelle wurde von der Samtgemeinde Lengerich beauftragt, für das Neubaugebiet „Ortsmitte“ in Bawinkel die Eignung des im Areal anstehenden Bodens zur Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topografische Karte 1:25.000 Blatt 3310 Haselünne
- Geologische Karte 1:25.000, Blatt 3310 Haselünne
- Bodenübersichtskarte 1:50.000, Blatt L3310 Haselünne
- Hydrogeologische Karte 1:50.000, Blatt L3310 Haselünne
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis der Versickerungsversuche

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das Untersuchungsgebiet ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter GOK geprägt von fluviatil abgelagerten Fein- bis Mittelsanden aus dem Weichsel- bzw. Saale-Glazial, die bereichsweise von Flugsanden aus dem Holozän überdeckt sind.

Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der untersuchten Fläche als Bodentyp Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 bei >20,0 mNN bis 22,5 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 22,5 mNN resultiert ein möglicher Grundwasserflurabstand von ca. 0 m bis 2,5 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden am 23.07.2015 an den auf dem Lageplan (Anlage 2) gekennzeichneten Ansatzpunkten vier Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe

von 5 m bzw 3 m unter GOK niedergebracht. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten der Rammkernsondierungen RKS 1 und RKS 3 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt (VU 1/ RKS 1; VU 2/ RKS 3). Hierzu wurde jeweils neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmanbohrer niedergebracht ($\varnothing = 11$ cm). Die Messung erfolgte in 0,70 m bis 0,80 m (VU 1) bzw. in 0,70 m bis 0,80 m (VU 2) Tiefe unter GOK, mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen wurde ein 0,50 m bis 0,60 m mächtiger Oberboden aus humosem, schwach schluffigem, sehr schwach mittelsandigem Feinsand erkundet. Unterhalb des humosen Oberbodens wurden bis zur durchgeführten Sondierungstiefe von 5 m bzw. 3 m unter GOK sehr schwach schluffige, schwach mittelsandige Feinsande aufgeschlossen.

5.2 Grundwasserverhältnisse

In den Bohrungen wurde der Grundwasserspiegel am 23.07.2015 bei 1,85 m bis 1,90 m unter GOK bzw. bei -1,98 m bis -2,04 m HFP angetroffen (s. Tabelle 1).

Aufgrund der Witterung vor der Sondierung ist davon auszugehen, dass der mittlere Grundwasserhöchststand möglicherweise noch etwa 0,5 m über den gemessenen Werten liegt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Lage des Grundwasserspiegels und prognostizierter mittlerer Grundwasserhöchststand

Messpunkt	Grundwasserspiegel (23.07.2015)		Prognostizierter mittlerer Grundwasserhöchststand	
	[m unter GOK]	[m HBP]	[m unter GOK]	[m HBP]
RKS 1	1,85	-1,98	1,35	-1,48
RKS 2	1,90	-2,00	1,40	-1,50
RKS 3	1,85	-2,04	1,35	-1,54
RKS 4	1,85	-2,02	1,35	-1,52

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Der im Feld bei RKS 1 im sehr schwach schluffigen, schwach mittelsandigen Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $1,0 \times 10^{-5}$ m/s (VU 1, 0,70 - 0,80 m unter GOK, Anlage 3.1). Der im Feld bei RKS 3 im sehr schwach schluffigen, schwach mittelsandigen Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $1,4 \times 10^{-5}$ m/s (VU 2, 0,70 - 0,80 m unter GOK, Anlage 3.2).

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für die geprüften Sande ein **k_f -Wert** von rd. **2×10^{-5} m/s**.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass der untersuchte Standort für den Betrieb von Versickerungsanlagen geeignet ist.

Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung kann hinsichtlich des gemessenen Grundstandes zwischen 1,85 m und 1,90 m unter GOK als auch für den prognostizierten mittleren Grundwasserhöchststand zwischen 1,35 m und 1,40 m unter GOK bei entsprechender Ausführung der Versickerungsanlage erfüllt werden.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen an den untersuchten Standorten kann für die anstehenden Sande ein **k_f -Wert** von **2×10^{-5} m/s** angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 07. August 2015


Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

Anlage 1: Lage der Untersuchungspunkte

Anlage 2: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 4)

Anlage 3: Ergebnisse der Versickerungsversuche (VU 1, VU 2)

Anlage 1: Lage der Untersuchungspunkte



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Projekt: 1675-2015
VU-Im Sande-Bawinkel

Lageplan: Lage der Untersuchungspunkte Anlage 1

Quelle: Auftraggeber

Maßstab:

-

Datum:

07.08.2015

Bearb.:

Ellermann

RKS 3 + VU 2
-0,19 m HFP

Erdgas - Hochdruckleitung

4500 qm

RKS 4
-0,17 m HFP

25
m Sande

6500 qm

7400 qm

7000 qm

7000 qm

GE	-
-	0,8
max. Höhe = 12 m	

RKS 1 + VU 1
-0,13 m HFP

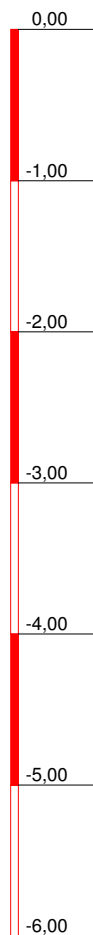
RKS 2
-0,10 m HFP

Höhenfestpunkt (HFP)
Straßenoberkante
Rel. Höhe +/- 0,00 m



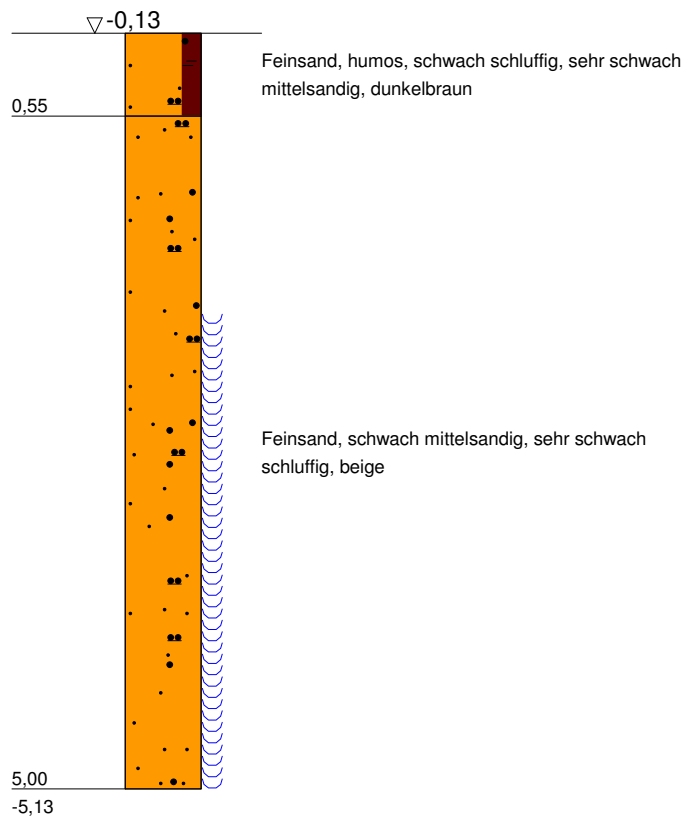
Anlage 2: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 4)

Kote



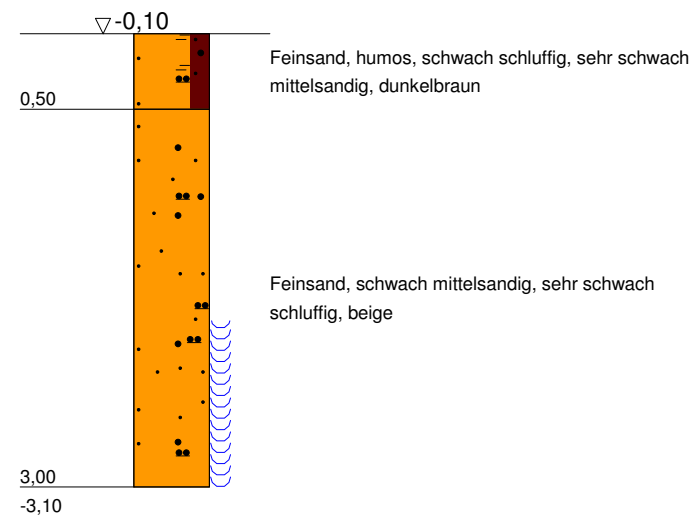
RKS 1

gemäß DIN 4021



RKS 2

gemäß DIN 4021



Büro für Geowissenschaften

Meyer und Overesch GbR

Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636

e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:

VU Bawinkel - Im Sande

Planbezeichnung:

Ergebnisse der Rammkernsondierungen
zur Erkundung des Untergrundes

Plan-Nr: Anlage 3

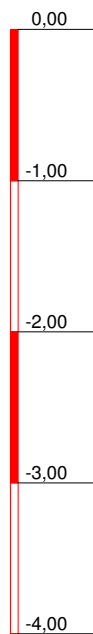
Projekt-Nr: 1675-2015

Datum: 23.07.2015

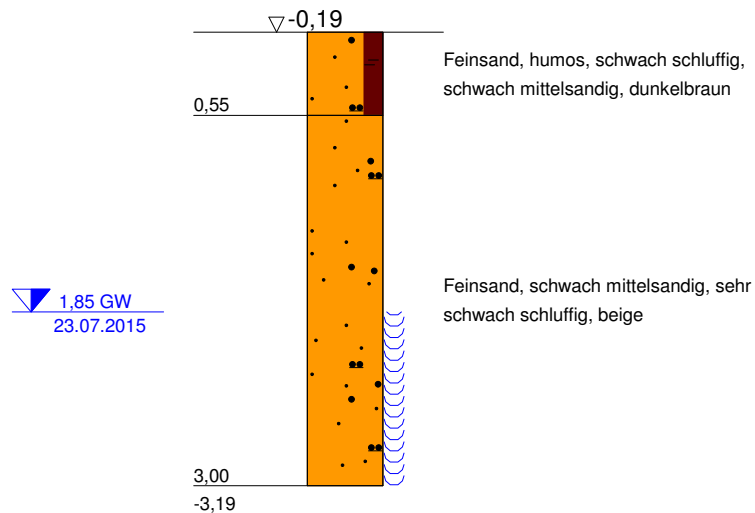
Maßstab: 1 : 50

Bearbeiter: Schlenzek

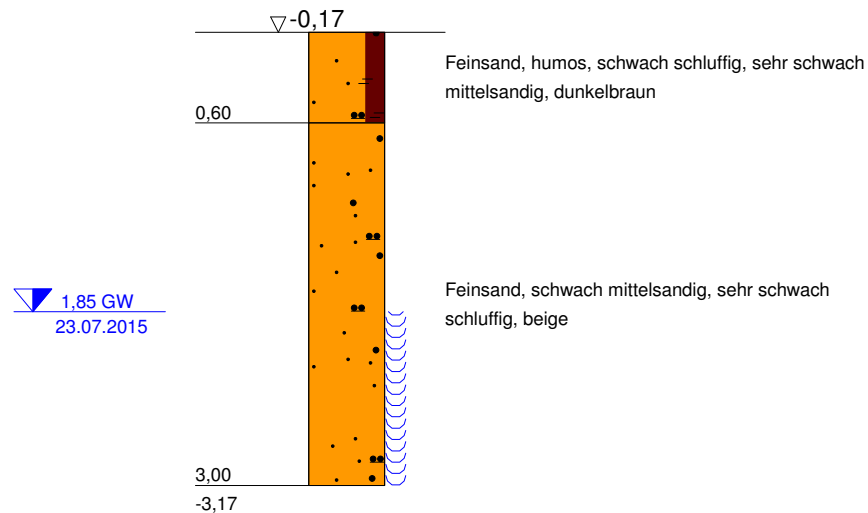
Kote



RKS 3 gemäß DIN 4021



RKS 4 gemäß DIN 4021



Büro für Geowissenschaften

Meyer und Overesch GbR

Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636

e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:

VU Bawinkel - Im Sande

Planbezeichnung:

Ergebnisse der Rammkernsondierungen
zur Erkundung des Untergrundes

Plan-Nr: Anlage 3

Projekt-Nr: 1675-2015

Datum: 23.07.2015

Maßstab: 1 : 50

Bearbeiter: Schlenzek

Anlage 3: Ergebnisse der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

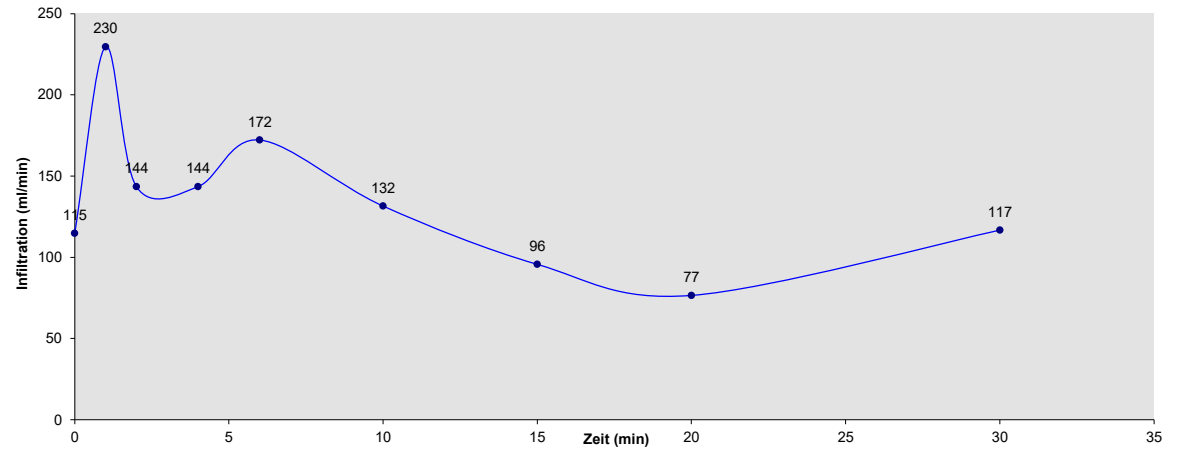
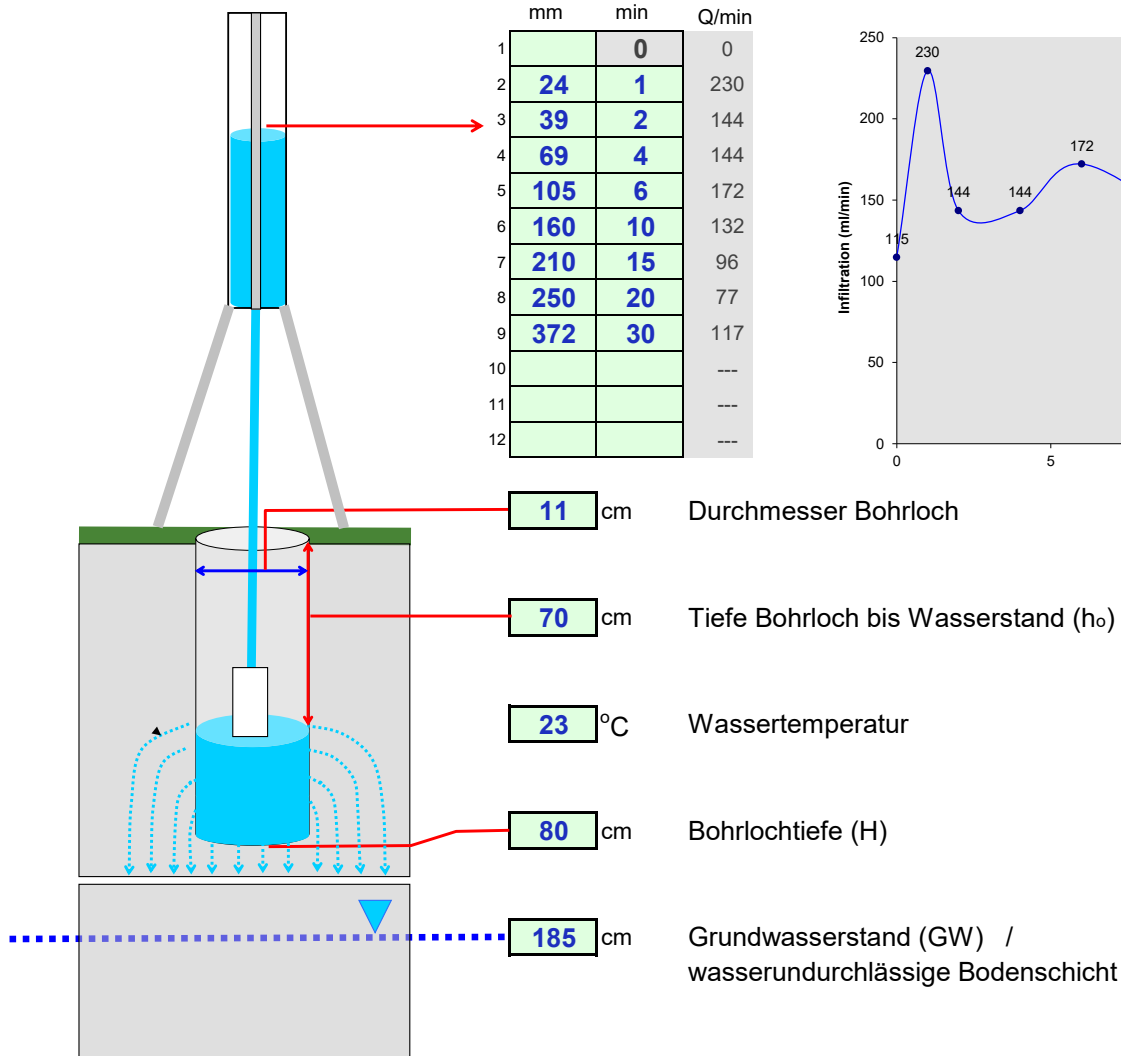
Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 1675-2015 Anlage 3.1

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 23.07.2015

Bearbeiter: Schlenzek / Wollny



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	1,95 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	116,7 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	6 cm	
Wert "h ₀ "	70 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	105 cm	
Viskosität	0,9	Wasserviskosität im Bohrloch

Wasserviskosität bei 20°C

WAHR Für $S \geq 2h$:

$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h}$$

FALSCH Für $S < 2h$:

$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert:

1,0 * 10⁻⁵ m/s

89,5 cm/Tag

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

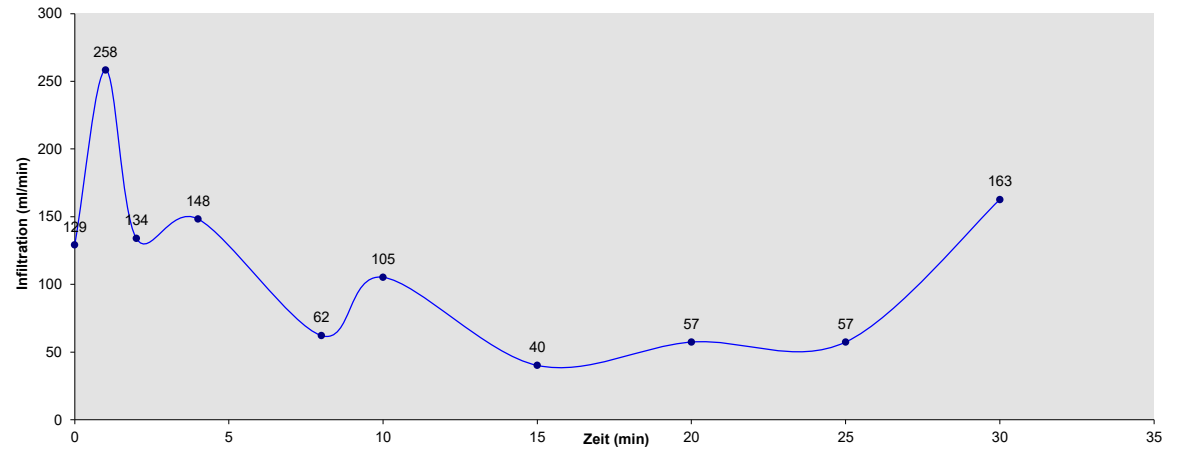
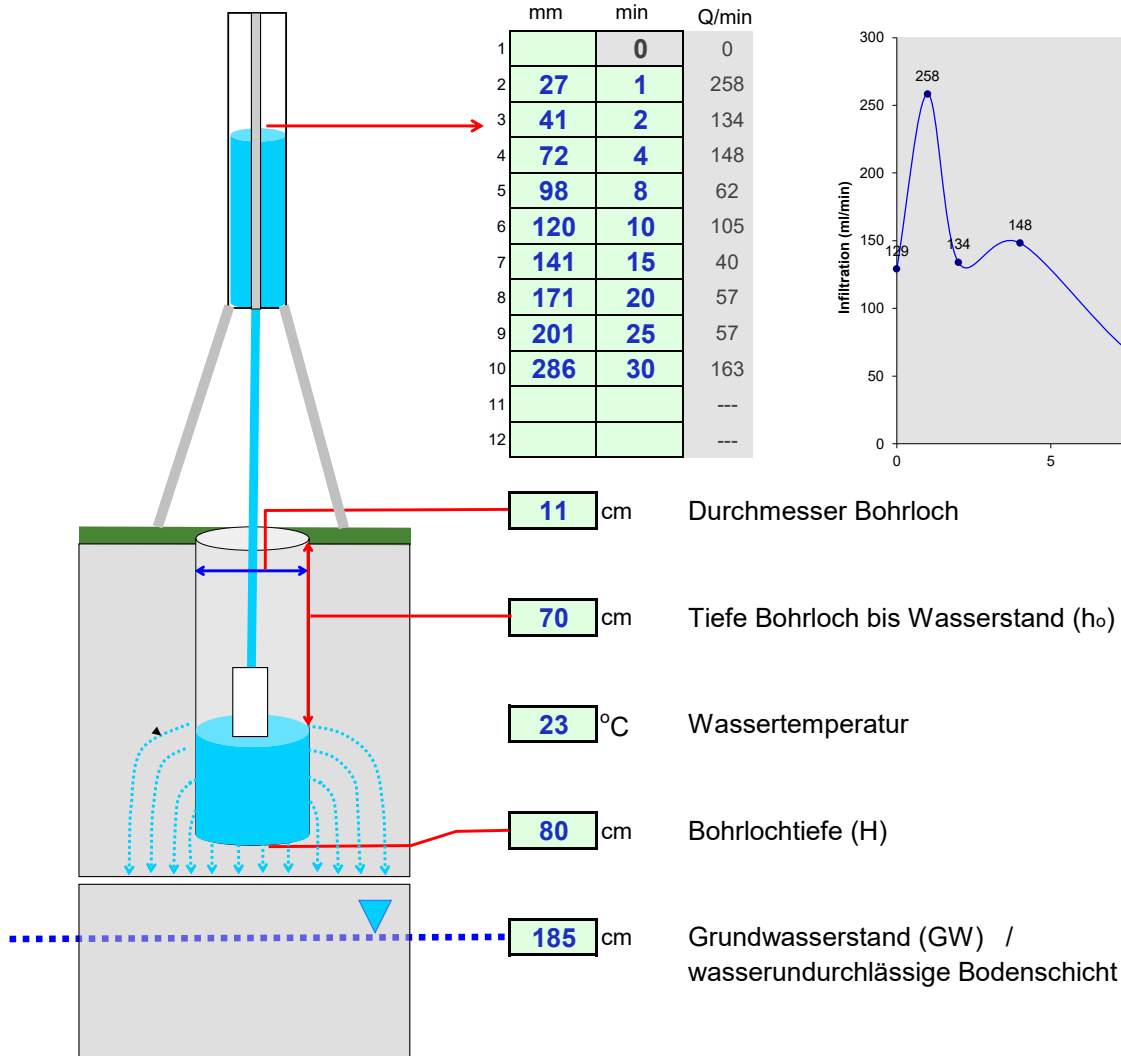
Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 1675-2015 Anlage 3.2

Test: VU 2 (RKS 3)

Datum: 23.07.2015

Bearbeiter: Schlenzek / Wollny



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	2,71 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	162,7 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	6 cm	
Wert "h ₀ "	70 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	105 cm	
Viskosität	0,9 Wasserviskosität im Bohrloch	

Wasserviskosität bei 20°C

WAHR Für $S \geq 2h$:

$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

FALSCH Für $S < 2h$:

$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: 1,4 * 10⁻⁵ m/s
124,7 cm/Tag

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich**

- Lärmtechnische Betrachtung zur
48. Änd. des FNP -**

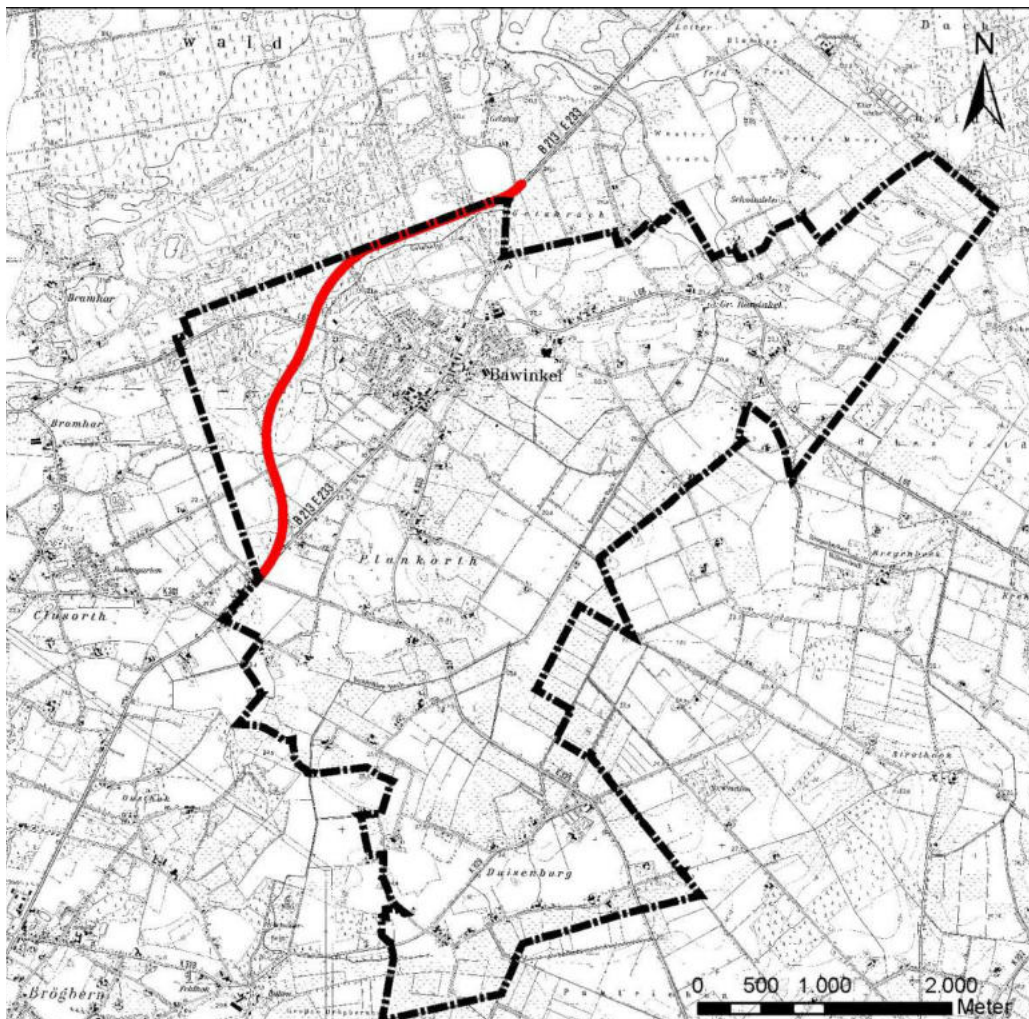
LÄRMTECHNISCHE BETRACHTUNG

zur

48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

IN DER

SAMTGEMEINDE LENERICH
Landkreis Emsland



regionalplan & uvp

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702 -0
Fax: (05902) 503 702 -33

Blau 1 Außen:

Das Grundstück ist ca. 166 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 166 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 58,2 dB(A) tags und 50,8 dB(A) nachts. Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten.

Blau 2 Gewerbe:

Die gewerbliche Fläche ist ca. 25 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 25 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 69,0 dB(A) tags und 61,6 dB(A) nachts. Die Vorgaben der 16 BImSchV werden nachts geringfügig überschritten.

Blau 3 Außen:

Das Grundstück ist ca. 81 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 81 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 61,3 dB(A) tags und 53,9 dB(A) nachts. Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten.

Blau 4 Außen:

Das Grundstück ist ca. 175 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 175 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 56,9 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts. Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten.

Blau 5 Wohnbaufläche:

Die Wohnbaufläche ist ca. 346 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 346 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 52,5 dB(A) tags und 45,1 dB(A) nachts. Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten.

Blau 6 Außen:

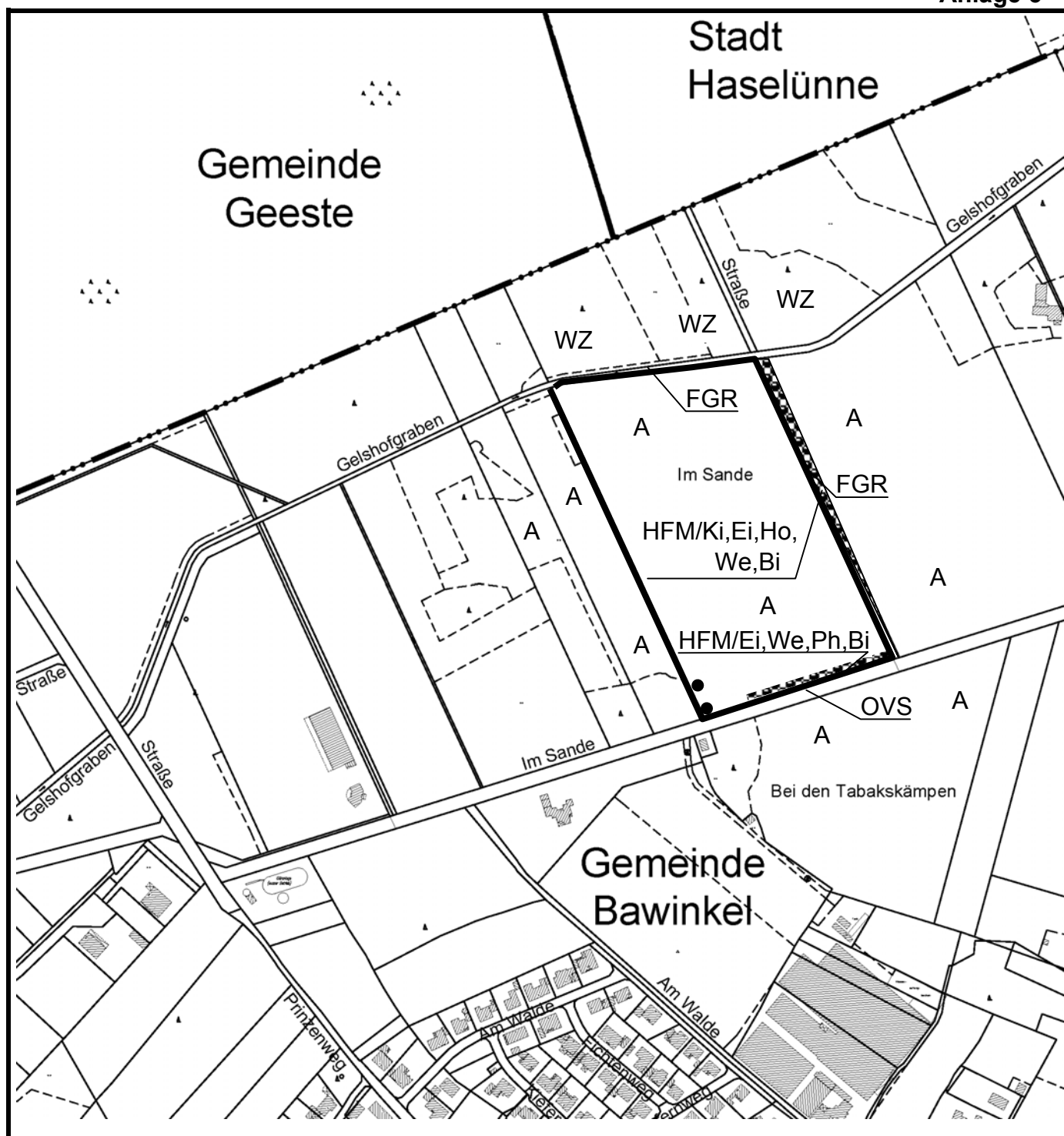
Das Grundstück ist ca. 116 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 116 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 59,3 dB(A) tags und 51,9 dB(A) nachts. Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten.

Blau 7 Außen:

Das Grundstück ist ca. 64 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Werte liegen bei einer Entfernung von rund 64 m und bei einer Verkehrsbelastung von 10.900 KFZ/24h und einem 20%igem Lkw-Anteil bei 62,7 dB(A) tags und 55,3 dB(A) nachts. Die Vorgaben der 16 BImSchV werden nachts geringfügig überschritten.

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich**

- Schalltechnischer Bericht -

**Legende:****Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011)**

A	Acker
FGR	Nährstoffreicher Graben
HFM	Strauch-Baumhecke
OVS	Straße
WZ	Sonstiger Nadelforst

Hauptbestandsbildner:

Bi	Birke	Ei	Eiche
Ho	Holunder	Ki	Kiefer
Ph	Pappel	We	Weidenarten

Samtgemeinde Lengerich

Anlage 5
der Begründung
zur
50. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbefläche in Bawinkel)

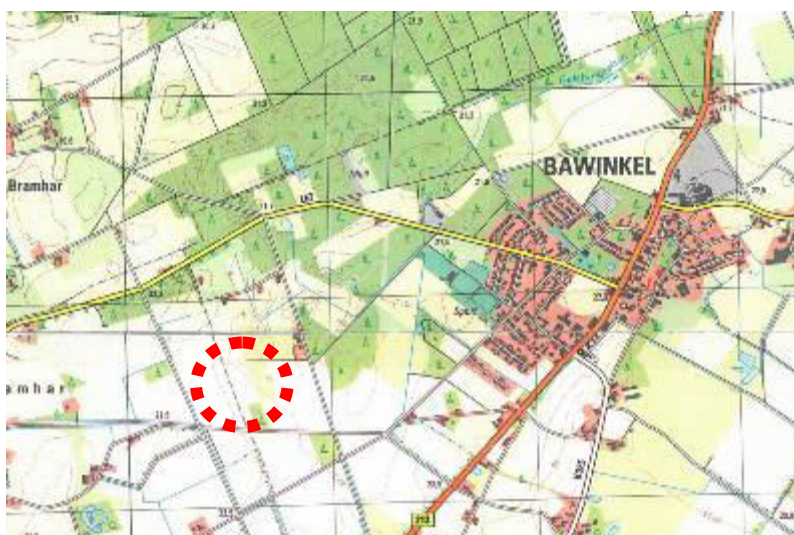
Plangebiet**Biotoptypen**

Maßstab 1 : 5.000

Kompensationsmaßnahme 1

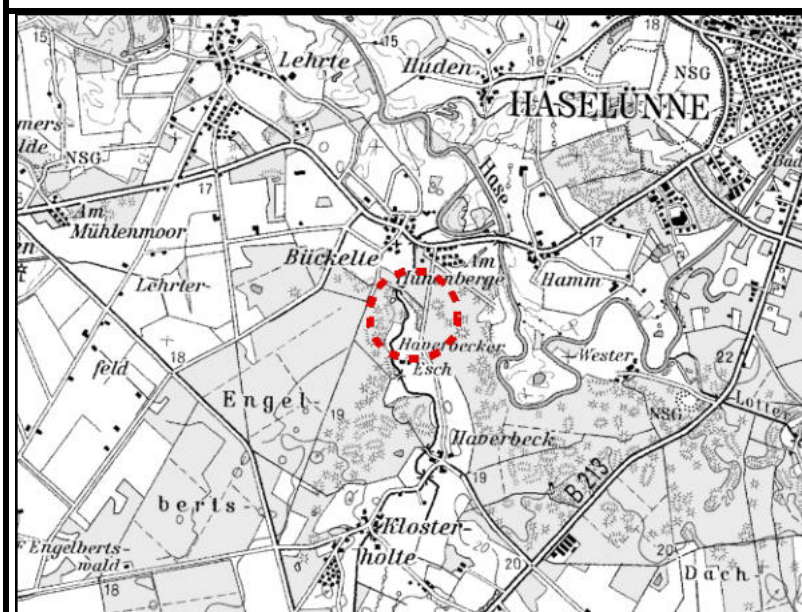
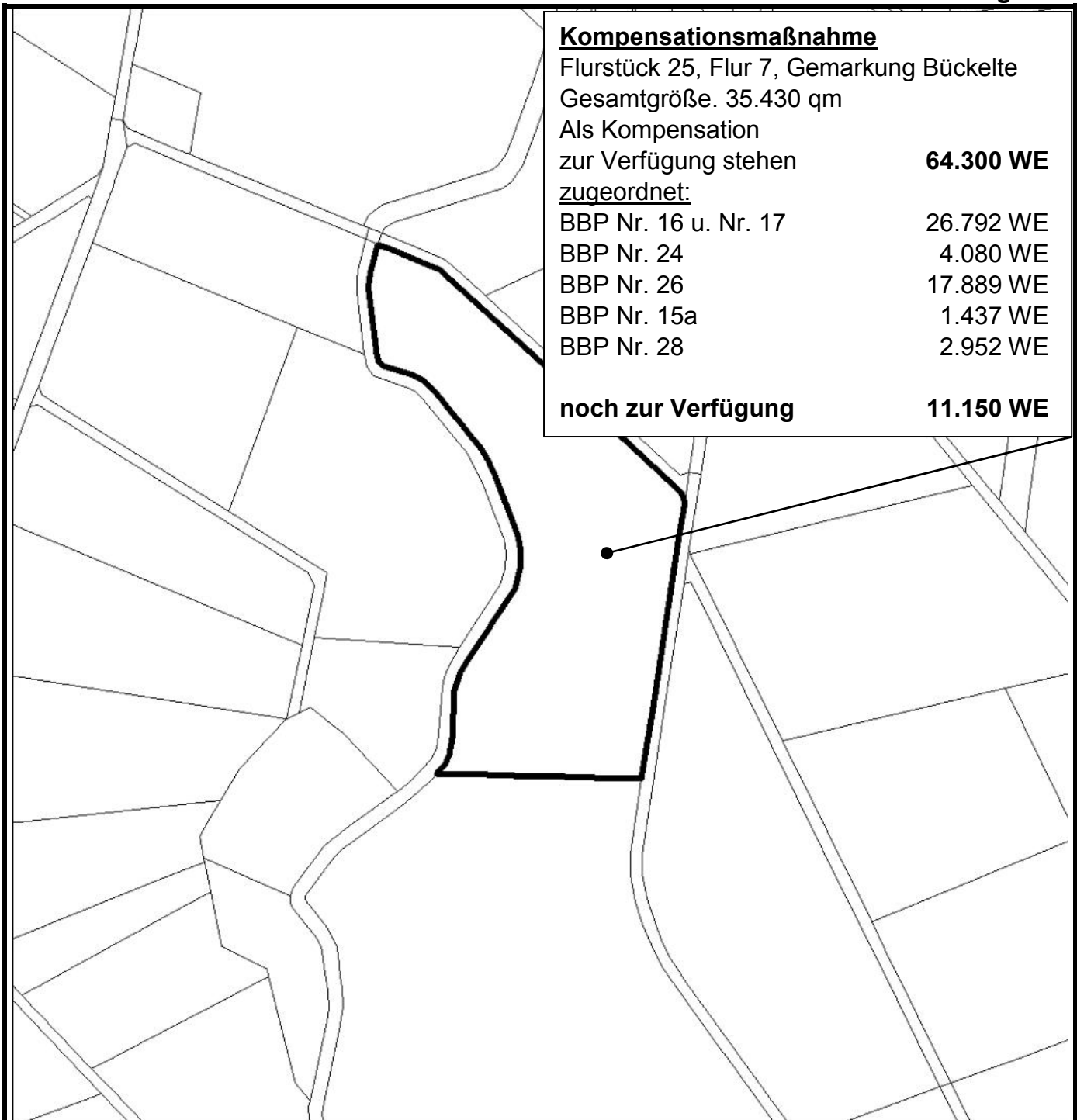
Flurstück 109, Flur 1,
Gemarkung Bawinkel; Größe: 62.280 qm

Für eine Waldunterpflanzung stehen zur
Verfügung **9.700 qm / 9.700 WE**

**Samtgemeinde Lengerich**

Anlage 6
der Begründung
zur
**50. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
(Gewerbefläche in Bawinkel)

Kompensationsmaßnahme
Übersicht

**Samtgemeinde Lengerich**

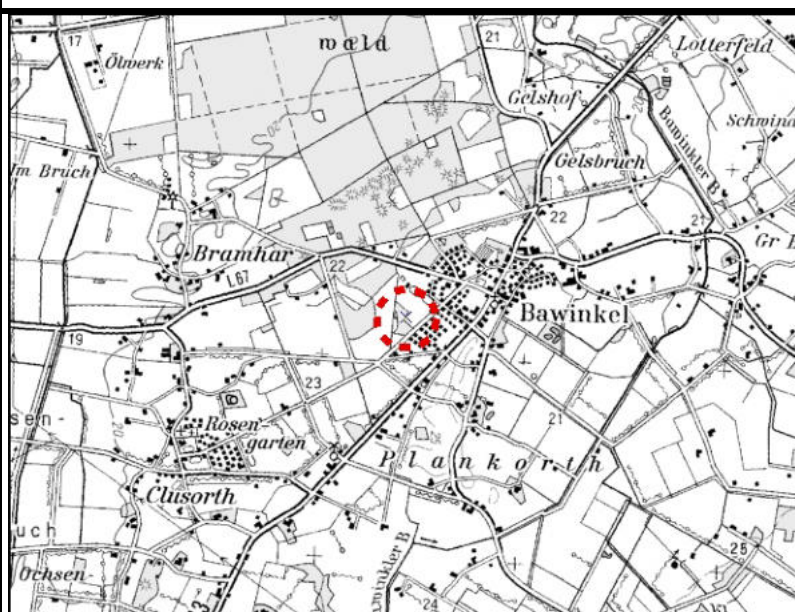
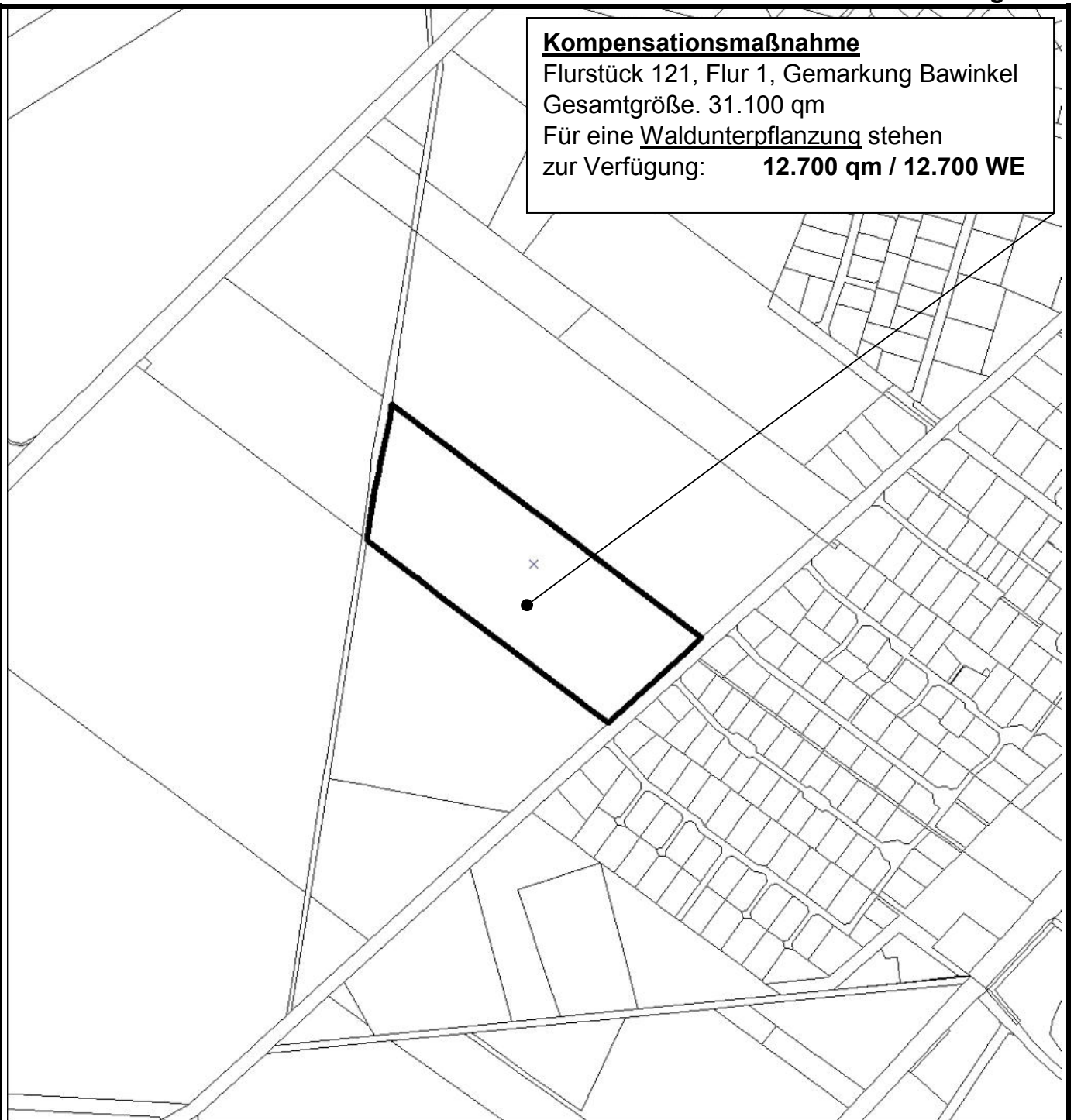
Anlage 6
 der Begründung
 zur
**50. Änderung des
 Flächennutzungsplanes**
 (Gewerbefläche in Bawinkel)

Kompensationsmaßnahme**Übersicht**

Kompensationsmaßnahme

Flurstück 121, Flur 1, Gemarkung Bawinkel

Gesamtgröße. 31.100 qm

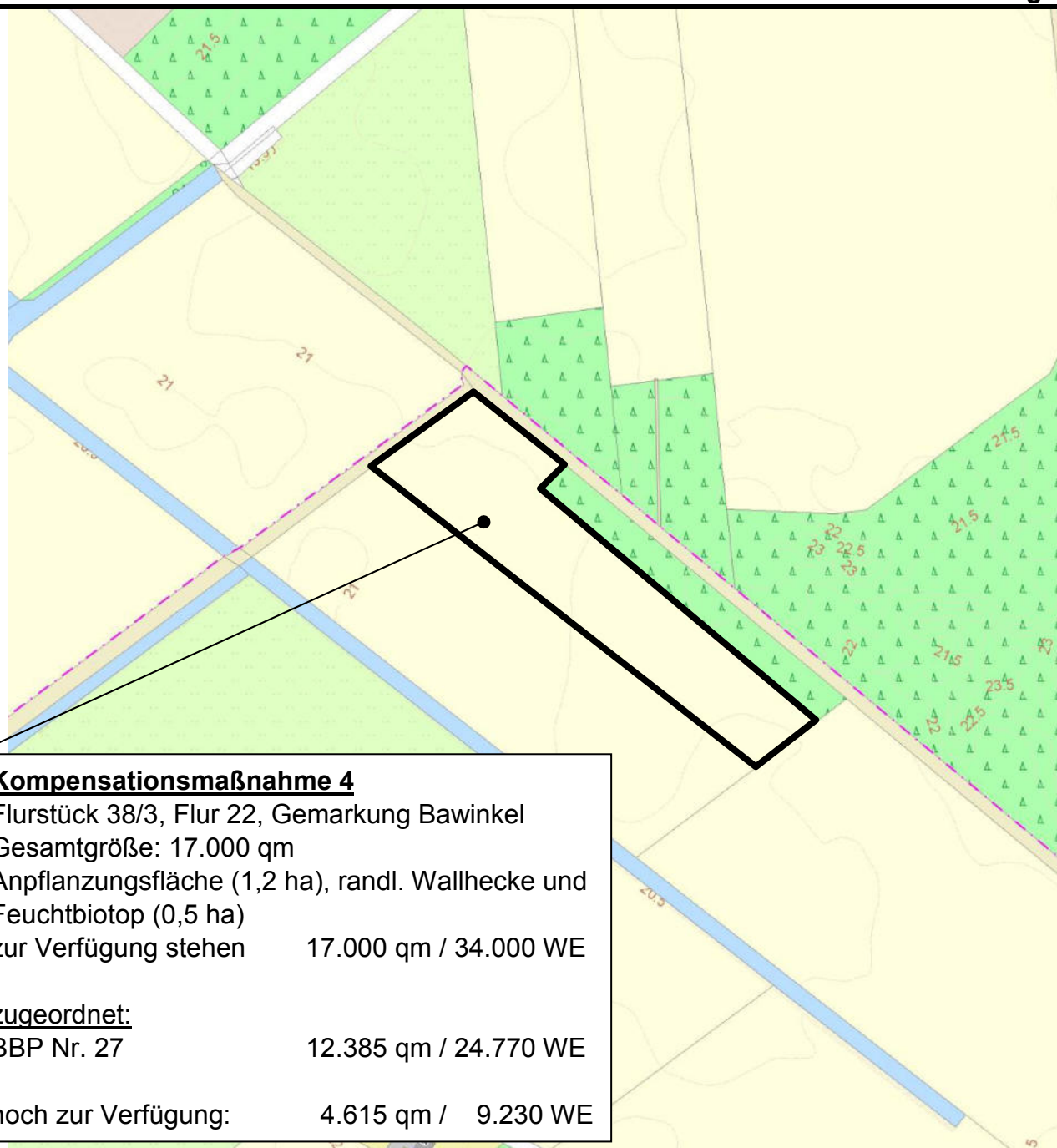
Für eine Waldunterpflanzung stehenzur Verfügung: **12.700 qm / 12.700 WE****Samtgemeinde Lengerich****Anlage 6**

der Begründung

zur

**50. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbefläche in Bawinkel)****Kompensationsmaßnahme**

Übersicht

**Kompensationsmaßnahme 4**

Flurstück 38/3, Flur 22, Gemarkung Bawinkel

Gesamtgröße: 17.000 qm

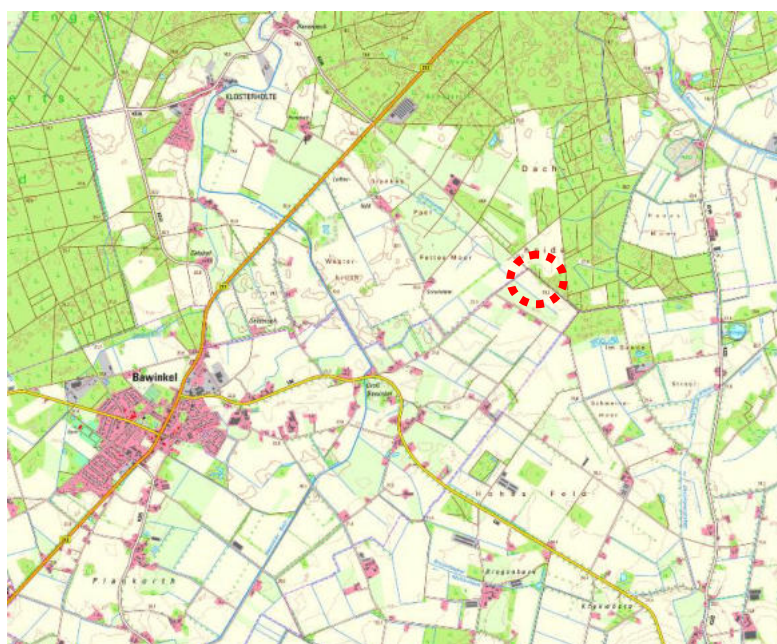
Anpflanzungsfläche (1,2 ha), randl. Wallhecke und
Feuchtbiotop (0,5 ha)

zur Verfügung stehen 17.000 qm / 34.000 WE

zugeordnet:

BBP Nr. 27 12.385 qm / 24.770 WE

noch zur Verfügung: 4.615 qm / 9.230 WE

**Samtgemeinde Lengerich**

Anlage 6
der Begründung
zur
**50. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
(Gewerbefläche in Bawinkel)

Kompensationsmaßnahme
Übersicht

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich**

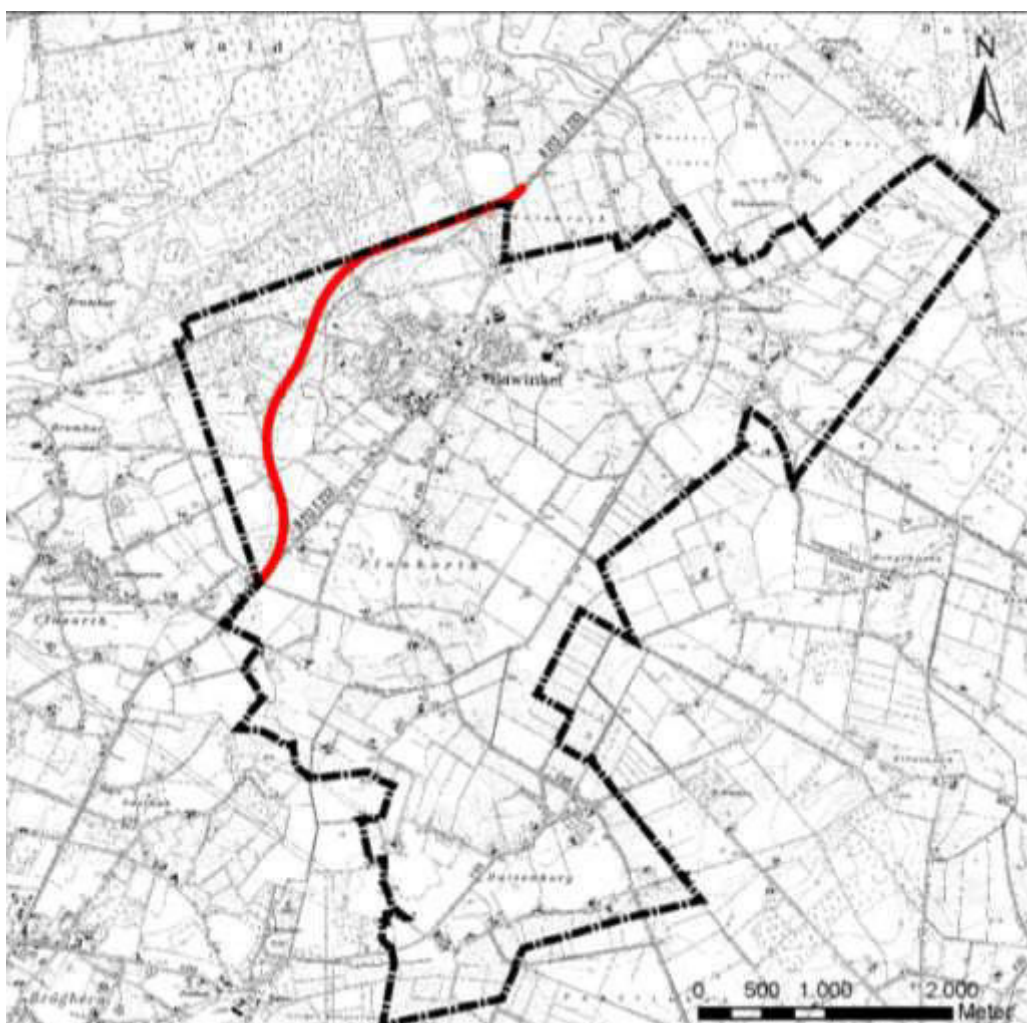
- Auszüge des Artenschutzbeitrages
zur 48. Änd. des FNP -**

ARTENSCHUTZBEITRAG

zur

48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN DER

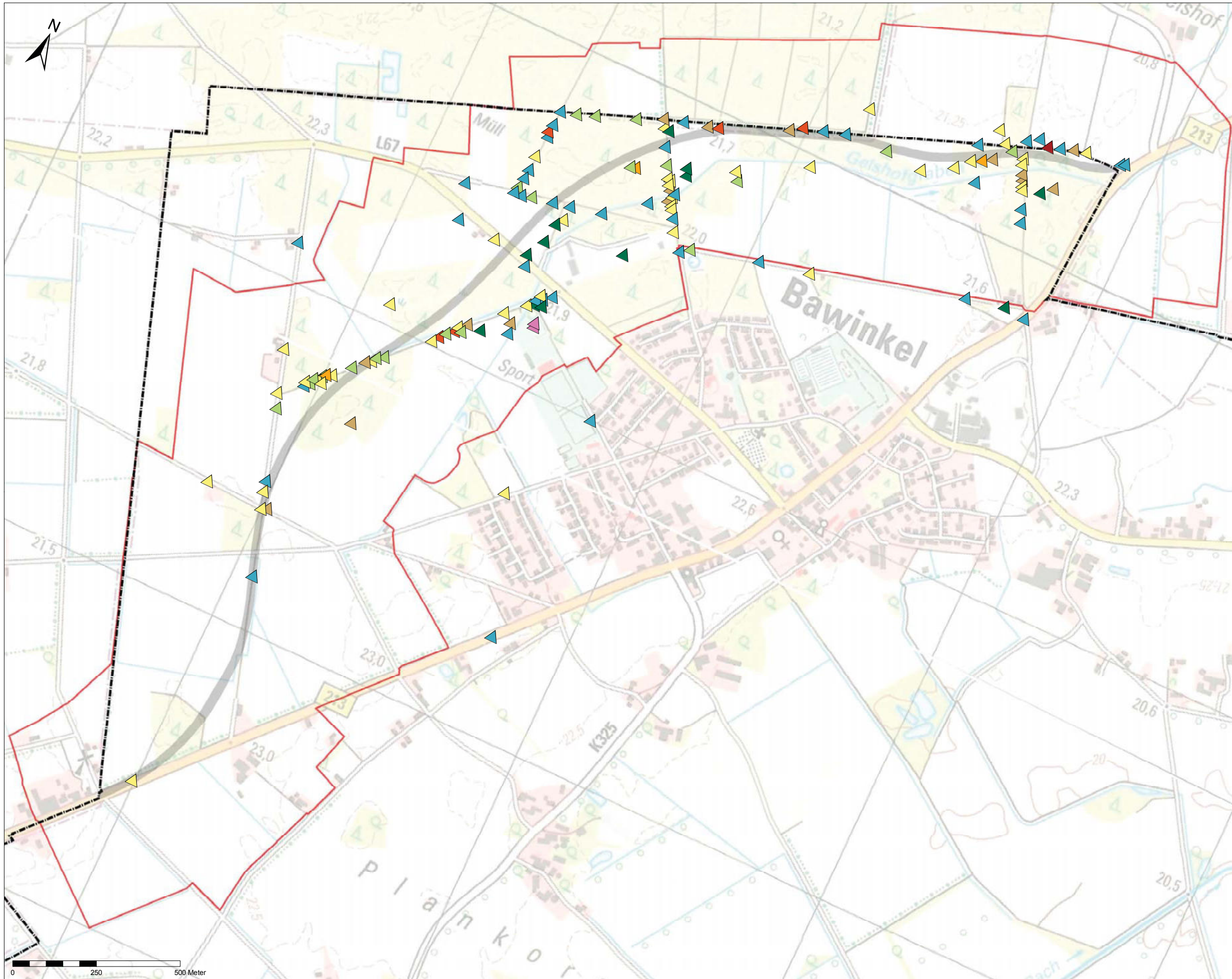
SAMTGEMEINDE Lengerich
Landkreis Emsland



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702 -0
Fax: (05902) 503 702 -33



Fledermäuse, Ergebnisse

Dargestellt werden alle Einzelnachweise von Fledermäusen (Detektormethode)

- Abendsegler (Nyctalus spec.) unbestimmt
- Breitflügeliedermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Braunes Langohr
- Myotis (Myotis spec.) unbestimmt
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Fledermaus unbestimmt

- Untersuchungsgebiet
- geplante Trasse
- Gemeindegrenze Bawinkel

LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 (Jahr der Bereitstellung)

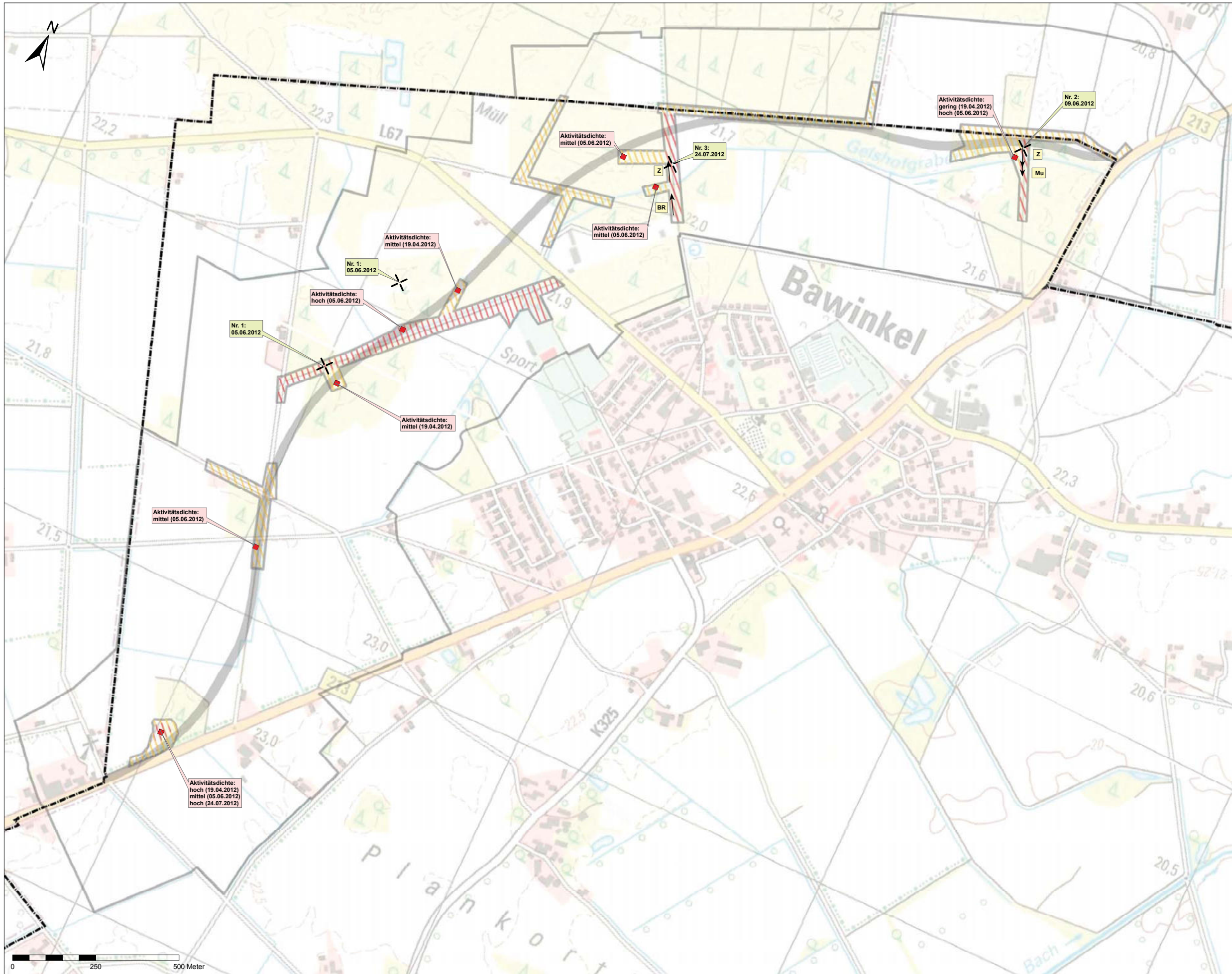
Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen
Suchpfad: Pfad: P:\Bawinkel\OU Bawinkel\GIS\faunistische_Erfassungen\Fledermäuse.mxd			

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
Ortlandstraße 2 • 49832 Freren
Tel.: 05902 94055-0 • Fax: 05902 94055-9

Ortsumgehung Bawinkel Faunistische Erfassungen 2012

Fledermäuse, Ergebnisse	Blatt Nr.: 2	
	Unterlage:	
	Maßstab: 1:5.000	
	Datum	Zeichen
Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich Mittelstraße 15 49838 Lengerich	bearbeitet:	09.10.2012
	gezeichnet:	25.09.2012
	Projekt-Nr.	1271
Aufgestellt:		bt





Fledermäuse, Bewertung

Ergebnisdarstellung und Bewertung des UG als Fledermauslebensraum

Nr. 2: 09.06.2012 Standort Netzfang

Aktivitätsdichte: mittel (19.04.2012) Standort Horchbox

- BR Flugstraße
- BR Breitflügeliedermaus
 - FR Fransenfledermaus
 - GA Großer Abendsegler
 - LO Braunes Langohr
 - Mu Myotis unbestimmt
 - Nu Abendsegler (Nyctalus) unbestimmt
 - W Wasserfledermaus
 - Z Zwergfledermaus
 - unb Fledermaus unbestimmt

Flächenbewertung

- Funktionsräume/-elemente von besonderer Bedeutung
- Funktionsräume/-elemente von allgemeiner Bedeutung
- Funktionsräume/-elemente von geringer Bedeutung

Untersuchungsgebiet

geplante Trasse

Gemeindegrenze Bawinkel



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 (Jahr der Bereitstellung)

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen
Suchpfad:	P:\Bawinkel\OU Bawinkel\GIS\faunistische_Erfassungen\Fledermäuse_Bewertung.mxd		



Ortsumgebung Bawinkel Faunistische Erfassungen 2012

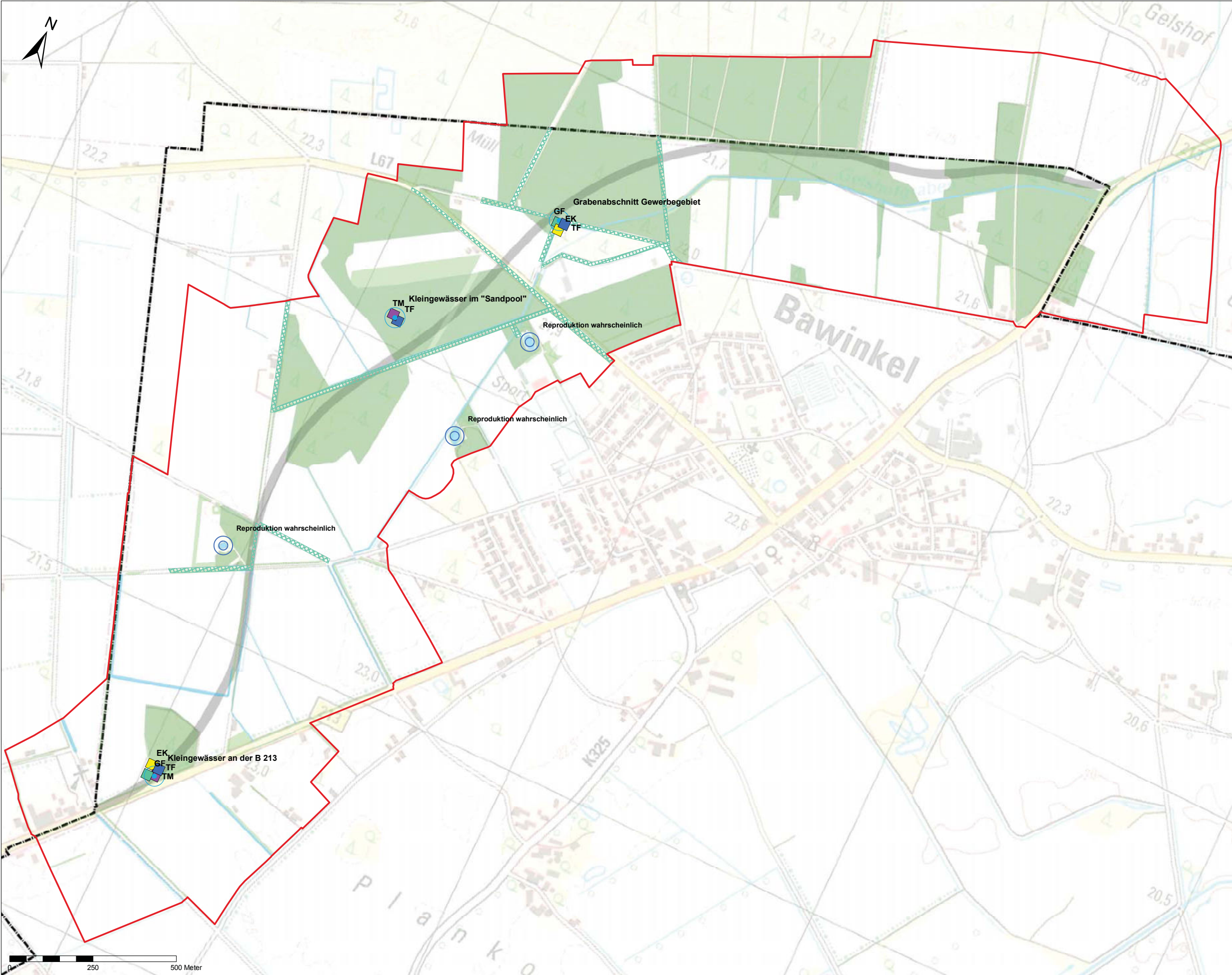
Fledermäuse, Bewertung

Auftraggeber:
Samtgemeinde Lengerich

Mittelstraße 15
49838 Lengerich



Blatt Nr.:	3
Unterlage:	
Maßstab:	1:5.000
Datum:	12.10.2012
Zeichen:	bt, hr, iw
bearbeitet:	25.09.2012
gezeichnet:	bt
Projekt-Nr.:	1271
Aufgestellt:	



Amphibien
Dargestellt werden die Reproduktionsgewässer und die an den Gewässern festgestellten Arten.

- Gewässer mit Reproduktionsnachweis (RP)
- EK Erdkröte
- GF Grasfrosch
- TF Teichfrosch
- TM Teichmolch

Registrierte Wanderaktivität bei den Begehungen
(es wurden alle Wege und Straßen im UG abgegangen).

erhöhte nächtliche Wanderaktivität von Amphibien (überwiegend Erdkröte)

Stillgewässer, die nicht erfasst wurden bzw. erfasst werden konnten.

Gewässer mit Reproduktion wahrscheinlich

Potenzielle Lebensräume Amphibien
Biotope bzw. -typen, die für die im UG nachgewiesenen Amphibienarten grundsätzlich von Bedeutung sein könnten und eine Funktion als Landlebensraum, Wanderkorridor oder als weitere Laichgewässer besitzen (Quelle: eigene Biotypenkartierung).

- Wälder
- Gebüsche und Gehölzbestände
- Binnengewässer (einschl. der angrenzenden Uferstrukturen)

- Untersuchungsgebiet
- geplante Trasse
- Gemeindegrenze Bawinkel

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 (Jahr der Bereitstellung)

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen
Suchpfad: Pfad: P:\Bawinkel\OU Bawinkel\GIS\faunistische_Erfassungen\Amphibien, weitere Arten.mxd			

planungsbüro peter stelzer GmbH
Ortlandstraße 2 • 49832 Freiren
Tel.: 05902 94055-0 • Fax: 05902 94055-9

Ortsumgebung Bawinkel
Faunistische Erfassungen 2012

Amphibien

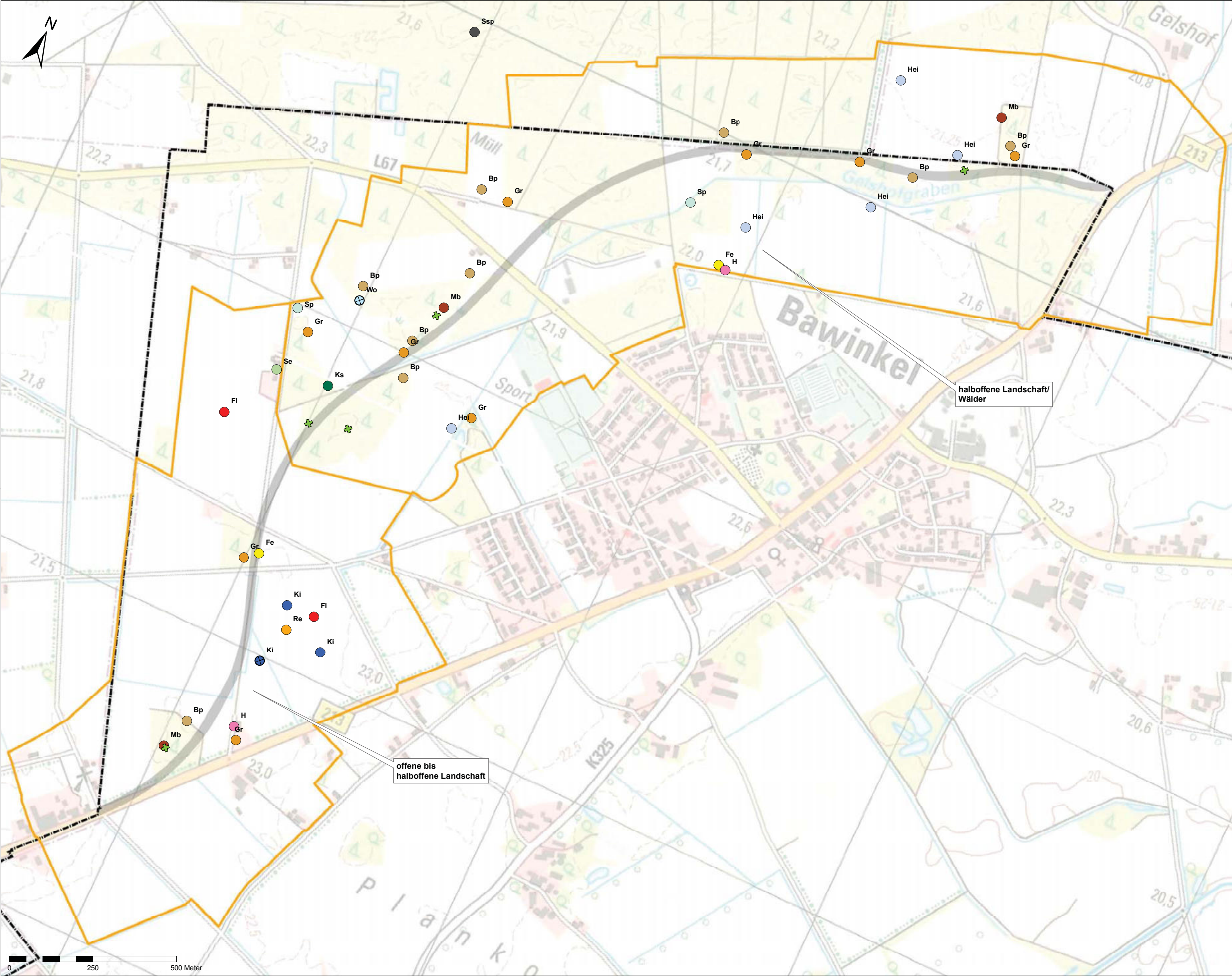
Auftraggeber:
Samtgemeinde Lengerich

Mittelstraße 15
49838 Lengerich



bearbeitet:
gezeichnet:
Projekt-Nr.:
Aufgestellt:

Blatt Nr.: 4
Unterlage:
Maßstab: 1:5.000
Datum: 17.10.2012
Zeichen: tr, bl, lw
25.09.2012
1271



Brutvögel

Ergebnis
Dargestellt werden die Revierrmittelpunkte (RM) und Brutplätze (BR) streng geschützter und gefährdeter Arten (einschl. Vorwarnliste) Niedersachsens und Deutschland

- Bp Baumpieper (RM)
- Fe Feldlerche (RM)
- Fl Feldsperling (RM)
- Gr Gartenrotschwanz (RM)
- H Hausperling (RM)
- Hei Heidelerche (RM)
- Ki Kiebitz (BR)
- Ki Kiebitz (RM)
- Ks Kleinspecht (RM)
- Mb Mäusebussard (RM)
- Re Rebhuhn (RM)
- Se Schleioreule (RM)
- Ssp Schwarzspecht (RM)
- Sp Sperber (RM)
- Wo Waldohreule (BR)
- Horstbaum (Greifvögel) nicht besetzt

Bewertung

Bewertung als Brutvogellebensraum nach WILMS et al. (1997)

- lokale Bedeutung
- regionale Bedeutung
- landesweite Bedeutung
- nationale Bedeutung

- Untersuchungsgebiet
- geplante Trasse
- Gemeindegrenze Bawinkel

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 (Jahr der Bereitstellung)

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen
Suchpfad: P:\Bawinkel\OU Bawinkel\GIS\faunistische_Erfassungen\Brutvögel.mxd			

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
Ortlandstraße 2 • 49832 Freeren
Tel.: 05902 94055-0 • Fax: 05902 94055-9

**Ortsumgebung Bawinkel
Faunistische Erfassungen 2012**

Brutvögel

Auftraggeber:
Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich



	Blatt Nr.: 1	
	Unterlage:	
	Maßstab: 1:5.000	
	Datum	Zeichen
Bearbeitet:	09.10.2012	bt, hr, iw
Gezeichnet:	17.10.2012	bt
Projekt-Nr.	1271	
Aufgestellt:		